

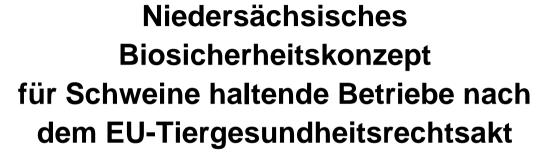
Schweine @esundheitsdienst







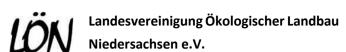








Landesverband Niedersächsischer Schweineerzeuger e. V.











www.urs-hunte-weser.de





### **Inhaltsverzeichnis**

		Seite
1.	Vorwort	3 - 4
2.	Glossar und Links	5 - 8
3.	Leitfaden	9 – 21
4.	Checklisten	22 – 62
5.	Biosicherheitsmanagementplan	63 – 83

## Korrespondenz

Niedersächsische Tierseuchenkasse Landvolk Niedersachsen

Brühlstraße 9 Warmbüchenstraße 3

30169 Hannover 30159 Hannover

+49 511 70156 10 +49 511 36704 60

<u>ursula.gerdes@ndstsk.de</u> <u>wiebke.scheer@landvolk.org</u>

#### 1. Vorwort

**Anmerkung:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich/weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Das neue Tiergesundheitsrecht der Europäischen Union (EU), Animal Health Law (AHL), ist seit dem 21. April 2021 in allen Mitgliedstaaten der EU direkt anzuwenden. Seitdem stehen insbesondere Tierhalter, aber auch Tierärzte in der besonderen Verantwortung, den "Schutz vor biologischen Gefahren" sicherzustellen.

Der Tierhalter muss über Kenntnisse zu Tiergesundheit und Tierseuchen verfügen und sich der Verbreitungsgefahren von Tierseuchen einschließlich Zoonosen bewusst sein. Maßnahmen zum physischen Schutz – u.a. Umzäunung, Einfriedung, Überdachung, Reinigung, Desinfektion – müssen durch ihn umgesetzt werden. Außerdem müssen schriftlich fixierte Verwaltungsmaßnahmen (im Folgenden Biosicherheitsmanagementplan genannt) erstellt werden, die Verfahren zur Seuchenprävention beschreiben, wie z. B. Verfahren, die regeln, wie Tiere, Personen und Fahrzeuge in den Betrieb gelangen und Verfahren für die Nutzung von Ausrüstung. In den Aufgabenbereich der Tierärzteschaft fallen insbesondere Beratungen des Tierhalters zum Schutz vor biologischen Gefahren und anderen Tiergesundheitsaspekten, die im Rahmen von Tiergesundheitsbesuchen erfolgen sollen.

Während die beschriebenen Maßnahmen bereits zu Zeiten der Seuchenfreiheit gewährleistet sein müssen, gelten im Ausbruchsfall ggf. weitere Vorgaben, wie z. B. seuchenspezifische Maßnahmenpläne bei Afrikanischer Schweinepest (ASP), die von der zuständigen Behörde genehmigt werden müssen, um Tiere aus Restriktionszonen verbringen zu können (Anhang II DVO (EU) 2021/605).

Mit Blick auf die aktuelle Verbreitung der ASP in Deutschland und Europa und die wirtschaftlichen Konsequenzen für die Schweinehalter hat der Schutz vor biologischen Gefahren noch mehr an Bedeutung gewonnen. Biosicherheitslücken in Schweine haltenden Betrieben gelten als Hauptursache für den Eintrag der ASP in diese Betriebe.

Die Ergebnisse einer aktuellen Studie\* der Tierärztlichen Hochschule Hannover haben gezeigt, dass bei einer hohen Anzahl von Schweinehaltungsbetrieben dringend Nachbesserungen in der Biosicherheit erfolgen müssen.

Auf Initiative der Niedersächsischen Tierseuchenkasse und des Landvolks Niedersachsen wurde daher am 29.11.2021 eine Arbeitsgruppe

mit maßgeblichen Akteuren gegründet, die dazu beitragen möchte, dass Biosicherheitsmaßnahmen den rechtlichen Vorgaben des neuen Europäischen Tiergesundheitsrechts entsprechen und von allen Beteiligten umgesetzt werden. Ziel der Arbeitsgruppe war es, eine Arbeitshilfe für Tierhalter, Tierärzte und Behörden zu schaffen, die das anzuwendende EU-Recht in Form eines betriebsindividuellen Biosicherheitskonzeptes abbildet:

Dokument	Regelungsinhalt	Rechtsgrundlagen
Leitfaden	Was?	Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law, AHL)
	Was muss erfüllt werden?	Delegierte Verordnungen (EU) 2020/687 und (EU) 2020/689
Checkliste	Ob?	Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
	Wird es erfüllt?	Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV)
		Schweinepestverordnung (SchwPestV)
Managementplan	Wie?	Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law, AHL)
	Wie wird es erfüllt?	Durchführungsverordnung (EU) 2021/605

So sind in einem ersten Schritt im Juli 2022 ein Biosicherheitsleitfaden und eine Biosicherheitscheckliste entstanden, die kontinuierlich auf Rechtsgültigkeit überprüft werden. Der Leitfaden stellt anhand dreier Sicherheitsstufen (je nach Betriebstyp und ASP-Seuchenlage) für Tierhalter, Tierärzte und Behörden die Anforderungen des EU-Rechts dar. Mit Hilfe der Checkliste kann der Tierhalter gemeinsam mit seinem bestandsbetreuenden Tierarzt betriebsindividuell prüfen, ob er diesen Anforderungen gerecht wird. Ergänzt wird das Biosicherheitskonzept nun durch den neu veröffentlichten Biosicherheitsmanagementplan, anhand dessen der Tierhalter sein betriebsindividuelles Management zur Seuchenprävention abbilden kann. Dieser Plan kann als Grundlage dienen, um im Seuchenfall die verstärkten Biosicherheitsanforderungen nachzuweisen. Als Ergänzung dienen zudem zwei weitere Leitfäden zu den Themen "Einfriedung" und "Kadaverlagerung", die dem Biosicherheitskonzept angefügt sind.

Alle Dokumente beziehen sich auf die aktuellen Rechtsvorschriften. Im Einzelfall können weitergehende Maßnahmen angeordnet werden.

\*Forschungsprojekt der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover "Evaluierung der Maßnahmen zur Prävention des Eintrags von Afrikanischer Schweinepest (ASP) in landwirtschaftliche Schweinehaltungen"; L. Klein, S. Blome, A. Campe, E. große Beilage, 2021; ASP-Update 18.11.2021 – Nachbesserung in der Biosicherheit erforderlich! https://landvolk.net/agrarpolitikartikel/informationen-zur-asp-in-deutschland/

## 2. Glossar

Angewandte	Tiergesundheitsrechtsakt - Animal Health Law = AHL, VO (EU) 2016/429
Rechtsvorschriften	Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich
	Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, u.a. ASP
	Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich
	Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und Status "seuchenfrei" für bestimmte
	gelistete und neu auftretende Seuchen, u.a. ASP
	Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrika-
	nischen Schweinepest
	Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.
	April 2014 (BGBI. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBI. I
	S. 626) geändert worden ist
	Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020
	(BGBI. I S. 1605), die durch Artikel 1a der Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBI. I S. 1700) geändert
	worden ist
ASP	Afrikanische Schweinepest – ansteckende Viruserkrankung der Haus- und Wildschweine
Auslaufhaltung	Haltung von Schweinen in festen Stallgebäuden, wobei für die Tiere die Möglichkeit besteht, sich zeit-
gemäß § 2 Nr. 11 SchHaltHygV	weilig im Freien aufzuhalten

Betrieb	Jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umge-		
gemäß Art. 4 Nr. 27 VO (EU)	bung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Schweine gehalten werden		
2016/429	bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen		
	Haushalte, in denen Schweine als Heimtiere gehalten werden;		
	Tierarztpraxen oder Tierkliniken		
Einfriedung	Bei der Art der Beschaffenheit der vorgeschriebenen Einfriedung ist den Möglichkeiten des Betriebes		
gemäß Ausführungshinweisen	und den Gegebenheiten im Einzelfall Rechnung zu tragen. Die Einfriedung muss somit alle Gebäude,		
zur SchHaltHygV (zu Anlage 3	Gebäudeteile, Flächen und Vorrichtungen umfassen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der		
Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe a)	Schweinehaltung stehen. Stallaußen- mauern ohne angrenzenden Funktionsbereich in Verbindung mit		
	einer verschließbaren Stalltür können grundsätzlich als ausreichend im Sinne der Verordnung angese-		
	hen werden. Bestehen infolge der Art der Haltung und der Fütterung ständige Verbindungen zwischen		
	Stall und beispielsweise Dunghaufen bzw. Futterlagerstätten, so sind diese mit einzuzäunen.		
	Die Einfriedung muss mindestens so beschaffen sein, dass andere Tiere, z. B. auch kleine Wildtiere,		
	zu ebener Erde nicht in den Betrieb gelangen können. Geeignet ist z.B. ein 1,50 m hoher engmaschiger		
	Drahtzaun. Die Ein- und Ausgänge müssen geschlossen gehalten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet		
	werden. Im Einzelfall können bei Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten Ausnahmen nach § 11		
	Abs. 3 der Verordnung für die Einfriedung zugelassen werden, sofern sichergestellt ist, dass der Schutz-		
	zweck der Verordnung erfüllt wird.		
Freilandhaltung	Haltung von Schweinen im Freien ohne feste Stallgebäude lediglich mit Schutzeinrichtungen.		
gemäß § 2 Nr. 10 SchHaltHygV			

Feste Lieferketten	Integrierte Produktionskette mit einem gemeinsamen Gesundheits-status in Bezug auf gelistete Seu-		
in Anlehnung an Artikel 2 Nr. 14	chen, die aus einem Kooperationsnetz spezialisierter Betriebe besteht und zwischen denen Tiere zum		
der DelVO (EU) 2020/687	Durchlaufen des Produktionszyklus verbracht werden.		
Maßnahmen zum Schutz vor	Summe der verwaltungstechnischen und physischen Maßnahmen zur Verringerung des Risikos der		
biologischen Gefahren	Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Seuchen in folgenden Einheiten, ausgehend von die-		
gemäß Art. 4 Nr. 23 VO (EU)	sen bzw. innerhalb dieser Einheiten:		
2016/429	a) Tierpopulationen oder		
	b) Betriebe, Zonen, Kompartimente, Transportmittel oder sonstige		
	Einrichtungen, Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Orte.		
Rein-Raus-System	Organisationsform eines Betriebes, bei der sich das Belegen und Ausstallen des Betriebes oder der		
nach Nds. AG Biosicherheit in	Stallabteilung jeweils zeitnah auf alle Schweine des Betriebes oder der betreffenden Stallabteilungen		
Schweinehaltungen in Anleh-	erstreckt. Typisch ist, dass zwischen zwei Durchgängen der komplette Stall/die Stallabteilung leer steht.		
nung an § 2 Nr. 5 SchHaltHygV			
Risiko	Wahrscheinlichkeit des Auftretens und das wahrscheinliche Ausmaß der biologischen und wirtschaftli-		
gemäß Art. 4 Nr. 22 DVO (EU)	chen Folgen der gesundheitsschädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Tier		
2016/429			
Stall	Ein räumlich, lüftungstechnisch und funktionell abgegrenzter Bereich zur Haltung von Schweinen inner-		
gemäß § 2 Nr. 2 SchHaltHygV	halb eines Betriebes		
Tierbereich	Bereich, in dem sich die Tiere (hier: Schweine) aufhalten		
Wirtschaftsbereich	Bereich des Betriebes, der aus logistischen Gründen zur Versorgung der Schweine (Lagerung von Fut-		
	ter, Einstreu, Beschäftigungsmaterial etc.) in direktem Kontakt zum Tierbereich steht		

Zuchtbetrieb	Ein Betrieb, der Ferkel zu Zucht- oder Mastzwecken erzeugt oder	
in Anlehnung an § 2 Nr. 6 Sch-	Eber für den Zuchteinsatz hält.	
HaltHygV		

#### Weiterführende Links

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht"), kurz VO (EU) 2016/429: <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32016R0429">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32016R0429</a>
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und
  des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, kurz DelVO (EU) 2020/687: <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32020R0687">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32020R0687</a>
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 der Kommission vom 7. April 2021 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest, kurz DVO (EU) 2021/605: <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R0605">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R0605</a>
- Strategic approach to the management of African Swine Fever for the EU, SANTE/7113/2015 Rev 12 WORKING DOCUMENT vom 29.04.2020
- Schweinehaltungshygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2014 (BGBI. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBI. I S. 626) geändert worden ist, kurz SchHaltHygV: <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/schhalthygv/">https://www.gesetze-im-internet.de/schhalthygv/</a>
- Ausführungshinweise des Bundes zur Schweinehaltungshygieneverordnung vom 26. Juni 2000, erste Änderung am 2. August 2000 (Bätza, Jentsch: Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa)
- Checkliste Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe des FLI vom 20.07.2018: <a href="https://www.fli.de/de/aktuelles/kurznachrichten/neues-einzelansicht/einschleppung-der-afrikanischen-schweinepest-asp-in-schweine-haltende-betriebe-vermeiden/">https://www.fli.de/de/aktuelles/kurznachrichten/neues-einzelansicht/einschleppung-der-afrikanischen-schweinepest-asp-in-schweine-haltende-betriebe-vermeiden/</a>
- Leitfaden zur Kadaverlagerung des Schweinegesundheitsdienstes der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und Veterinärämtern in Nord-West-Niedersachsen: https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/32371\_Leitfaden\_zur\_Kadaverlagerung
- Qualitative Risikobewertung zur Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in Auslauf
   und Freilandschweinehaltungen in Deutschland des FLI vom
  13.04.2022: https://www.fli.de/de/publikationen/risikobewertungen/
- Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe: <a href="https://www.lufa-nord-west.de/index.cfm/action/downloadcenter?file=0DECC2D9">https://www.lufa-nord-west.de/index.cfm/action/downloadcenter?file=0DECC2D9</a>
- Mindestanforderungen der Bundestierärztekammer zur Biosicherheit für Tierärztinnen und Tierärzte beim Besuch von Tierhaltungen vom 18. September 2021: https://www.bundestieraerztekammer.de/tieraerzte/leitlinien/
- Risikoampel für einen Eintrag von ASP in Schweine haltende Betriebe der Universität Vechta: https://risikoampel.uni-vechta.de/

#### 3. Leitfaden

Das AHL sieht vor, dass jeder Schweinehalter den "Schutz vor biologischen Gefahren" sicherstellen muss, unabhängig von der Betriebsgröße. Auch Schweinehalter in Kleinsthaltungen/Hobbyhaltungen müssen Mindestanforderungen an Biosicherheitsmaßnahmen erfüllen. Besondere Schutzmaßnahmen gelten darüber hinaus, wenn der Ausbruch der Schweinepest bei Haus- oder Wildschweinen festgestellt wurde. Vor diesem Hintergrund berücksichtigt der Leitfaden zwei Sicherheitsstufen (I und II) sowie verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, die sich bei Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest mit Blick auf die Biosicherheit ergeben. Zur besseren Lesbarkeit sind die Sicherheitsstufen sowie die Vorgaben bei Seuchenausbruch farblich markiert. Die Farbgebung spiegelt sich sowohl im Leitfaden wie auch in den Checklisten wider.

#### Sicherheitsstufe I:

Erarbeitet in Anlehnung an die SchHaltHygV (Anlage I) sowie unter Berücksichtigung der VO (EU) 2016/429

▶ Das Niveau der Sicherheitsstufe I muss von allen Schweinehaltungen mindestens erfüllt werden.

#### Sicherheitsstufe II:

Erarbeitet in Anlehnung an die Checkliste des Friedrich-Loeffler-Instituts zur "Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinene (ASP) in Schweine haltende Betriebe" (Stand 20.07.2018) sowie unter Berücksichtigung der SchHaltHygV (Anlage II und III) und der VO (EU) 2016/429.

- ▶ Das Niveau der Sicherheitsstufe II muss von Schweinehaltungen erfüllt werden, bei denen mindestens eines der folgenden Kriterien zutreffend ist: Hoher Wert der zu schützenden Herde
  - Anzahl gehaltener Schweine (ab 20 Mastschweinen oder 3 Zuchtsauen SchHaltHygV Anlage 2 ff.)
  - Spezifischer Gesundheitsstatus zur Absicherung der Vermarktung der Tiere und Produkte

#### Seuchenausbruch:

Erarbeitet in Anlehnung an die DelVO (EU) 2020/687, DelVO (EU) 2020/689, DVO (EU) 2021/605 (Anhang II) und an die SchwPestV sowie unter Berücksichtigung des Papiers SANTE/7113/2015 – Rev. 12 vom 29.04.2020.

► Verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren für Schweine haltende Betriebe in der Schutz- und Überwachungszone bzw. in den Sperrzonen I, II, III, die Schweine nach außerhalb dieser Zonen verbringen wollen. Solche Verbringungen bedürfen der Genehmigung. Es gelten die Vorgaben der zuständigen Kommunalbehörde

Eintragsrisiko	Maßnahmen					
	Sicherheitsstufe I	Sicherheitsstufe II	Seuchenausbruch			

## 1. Allgemeines Betriebsgelände

Für alle Betriebe gilt: Verhinderung der Übertragung von ASP!

Die Übertragung der ASP durch den Menschen über viele Kilometer hinweg in noch nicht betroffene Gebiete ist schon mehrfach erfolgt (Beispiel: Tschechien, Belgien, Italien und Deutschland). Eine entscheidende Rolle bei der Verhinderung des Seucheneintrags in den Betrieb spielt die strikte Einhaltung grundlegender Regeln der Hygiene. ASP kann direkt von Tier zu Tier, z. B. über Speichel, Urin, Kot oder Sperma oder indirekt z. B. über kontaminierte Gegenstände, Futtermittel, Schlacht- und Speiseabfälle, Gülle/Mist oder Fahrzeuge übertragen werden. Besonders effizient ist die Übertragung über Blut. Kleinste Tropfen reichen für eine Infektion! Daher ist ein besonderes Augenmerk auch auf die Hygiene bei der Jagd zu richten. Schweinehalter, die gleichzeitig aktive Jäger sind, müssen sich dieser besonderen Gefahr bewusst sein. Grundsätzlich gilt für den Schweine haltenden Betrieb:

- Schwarz-Weiß-Prinzip: Trennung von reinen (Tiere, Futter, Einstreu etc.) und unreinen (Außenbereich, Dung, Mist, Kadaverlager etc.) Bereichen
- Sichere Kadaverlagerung: Abschließbarer Raum, geschlossener, fugendichter, auslaufsicherer und möglichst zu kühlender Behälter oder sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine (siehe Leitfaden zur Kadaverlagerung).
- Hygieneschleuse: Strikte Trennung von Alltags- und Betriebskleidung. Jagdkleidung und -schuhe sind grundsätzlich fern der Hygieneschleuse an anderer Stelle unterzubringen.
- **Zugangsbeschränkungen zu den Ställen:** Strikte Unterbindung des direkten oder indirekten Kontaktes von Hausschweinen zu Wildschweinen (wildschweinsichere Umzäunung des Betriebsgeländes und für Wildschweine unzugängliche Lagerung von Futtermitteln und Einstreu)!
- Schädlings-/ Schadnagerbekämpfung!
- Sachgerechte Entsorgung von Reiseproviant und anderen Lebensmitteln (insb. Fleischprodukte) über den Hausmüll.

# Baulicher Allgemeinzustand

Guter baulicher Allgemeinzustand von Tier- und Wirtschaftsbereichen

- Kein Kontakt zu Wildschweinen
- Gut zu reinigen und zu desinfizieren
- Ein- und ausbruchssicher
- Schild: "Schweinebestand für Unbefugte Betreten verboten" an jedem Stalleingang
- Effiziente Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk an den Ein- und Ausgängen der Ställe; die Vorrichtungen sind vor Witterungseinflüssen zu schützen, sauber zu halten und zwingend zu benutzen; die Desinfektionslösungen sind je nach Herstellerangabe und Verschmutzungsgrad regelmäßig zu erneuern.

Einfriedung, so dass Befahren und Betreten des Betriebes nur über verschließbare Tore möglich ist (siehe Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).

Geschlossene Außenwände sind Teil der Einfriedung (siehe Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).

Der bauliche Zustand muss die Reinigung, Desinfektion und Schadnagerbekämpfung ermöglichen. Vorrichtung für Reinigung und Desinfektion von Ställen und Fahrzeugrädern.

Befestigte und vor Wildschweinen geschützte Einrichtungen/Flächen zum Verladen der Schweine (Wildschweinschutz ist hier ein Muss)

Befestigte und möglichst auch vor Wildschweinen geschützte Einrichtungen/Flächen zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen gemäß den Empfehlungen der DVG-Liste: https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1789

Räumliche Trennung der Schweine von anderem Vieh.

Tier- und Wirtschaftsbereich sind ausreichend zu beleuchten.

Einfriedung, so dass das Befahren und Betreten des Betriebes nur über verschließbare Tore möglich ist (siehe Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe und Ausführungen DVO (EU) 2021/605).

Viehdichte Einzäunung zumindest der Räumlichkeiten, in denen die Schweine gehalten werden, sowie der Funktionsbereiche, in denen Futter und Einstreu aufbewahrt werden.

Schwarz-Weiß- Prinzip	Einteilung in reine (Tiere, Funanntes "Schwarz-Weiß-Pri		etc.) und unreine (Außenbereich, Dung, Mist, Kadaverlager etc.) Bereiche - so ge-	
		Vermeidung sich kreuzender Wege, v. a. zwischen "schwarzen" und "weißen" Bereichen. Zugangsmöglichkeit zum Stallbereich nur über Umkleideraum ("Hygieneschleuse").		
schluss zur Schlus		luss zur Schul er Straßenklei gs (ungeeigne	deraum: nass zu reinigen und zu desinfizieren, mit Handwaschbecken, Wasserannreinigung und Abfluss und Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgedung und stalleigener Schutzkleidung einschl. des stalleigenen sauberen Schuhete Schuhüberzieher sind zu meiden). Der Umkleideraum ist durchgehend sauber	
		Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschr nehmigt wurde		
Futter und Einstreu		n muss vor Wildschweinen sicher geschützt und gelagert werden. In die Ställe wird nur in Bezug auf – en – ASP unbedenkliches "Naturmaterial" (Silage, Heu, Gras, Erde etc.) verbracht.		
	Räu	ıme oder Behä	älter zur sicheren Futterlagerung sind vorhanden.	
		er- und Einstraftsbereichen)	eulieferungen erfolgen nur auf den Verkehrsflächen (kein Zugang zu Tier- und Wirt-	
			Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet (Sperrzonen II und III) gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden.  Satz 1 gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das mehr als sechs Monate vor der Festlegung der infizierten Zone gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.	
			Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu, und jegliche Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe, die kontaminiert sein könnten, werden so aufbewahrt, dass sie vor Insekten, Nagetieren, anderen Wildtieren und gehaltenen Tieren geschützt sind.	

Lieferverkehr	Lieferfahrzeuge fahren nicht in den Tier-/Wirtschaftsbereich (Warenabgabe außerhalb oder an der Grenze).
	<ul> <li>Zugangsverbot für Unbefugte bzw. Transportmittel zu dem Betrieb einschließlich der Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden.</li> <li>Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell:         <ul> <li>Spezielles, in regelmäßigen Abständen zu wiederholendes Sensibilisierungsprogramm für das Personal des Betriebes.</li> <li>Vorschriften über Lebensmittel für das Personal vor Ort und gegebenenfalls und sofern anwendbar ein Verbot der Haltung von Schweinen durch das Personal.</li> <li>Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung logistischer Vorkehrungen, um eine angemessene Trennung zwischen verschiedenen epidemiologischen Einheiten zu gewährleisten und zu verhindern, dass Schweine direkt oder indirekt mit tierischen Nebenprodukten und anderen Einheiten in Kontakt kommen.</li> <li>Anwendung geeigneter Desinfektionsmittel an den Zufahrts- und Abfahrtswegen des Betriebs.</li> </ul> </li> </ul>
Betriebliche	Die Anzahl der Transporte ist auf das erforderliche Minimum beschränkt.
Verkehrsflächen außerhalb des	Außerhalb des Tierbereichs befestigter Platz, Rampe oder ähnliche Einrichtung zum Verladen mit Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeit. Verkehrsflächen sind sauber zu halten.
Tierbereichs	Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell:  • Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene.  • Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung logistischer Vorkehrungen, um eine angemessene Trennung zwischen verschiedenen epidemiologischen Einheiten zu gewährleisten und zu verhindern, dass Schweine direkt oder indirekt mit tierischen Nebenprodukten und anderen Einheiten in Kontakt kommen.

		<ul> <li>Verfahren und Anweisungen zur Durchsetzung der Anforderungen an den Schutz vor biologischen Gefahren während des Baus oder der Instandset- zung von Räumlichkeiten oder Gebäuden.</li> </ul>	
Besonderheiten Auslaufhaltung	Anzeigepflicht: Auslaufhaltungen sind beim Veterinäramt vor Inbetriebnahme anzuzeigen.  Aushang von Schildern: "Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten"  Schweine dürfen beim Aufenthalt im Freien keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen haben. Einfriedung: Wirksame Einfriedung mit Untergrabeschutz nach näherer Anweisung des Veterinäramtes, sodass einerseits		
	ein Entweichen der Schweine und andererseits ein Eindringen von Wildschweinen verhindert wird (gemäß Ausführungshinweisen zur SchHaltHygV und Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).  • Äußerer Zaun: ca. 1,50 m hoch, unteres Drittel engmaschig, Geflechtgelenk zum Umlegen.  • Innere Einfriedung: z. B. Mauer, Gatter, stromführende Litzen		
		Risikobasierte Aufstallung durch die zuständige Veterinärbehörde Gemäß FLI-Risikobewertung vom 13.04.2022 unterliegen Auslaufhaltungen, deren Auslauf direkt an den Stall angrenzt und die vor einem Viruseintrag geschützt werden können, in ASP-freien Gebieten und in Sperrzone I einem vernachlässigbaren Risiko und in Sperrzone II einem geringen Risiko der Einschleppung der ASP. Das Risiko in Sperrzone III ist abhängig vom ASP-Status der Wildschweinepopulation und entsprechend den Freilandhaltungen vergleichbar mit Sperrzone I (ohne infizierte Wildschweine) oder Sperrzone II (Wildschweine ebenfalls infiziert). Die individuelle Einschätzung des Risikos für einen Betrieb ist abhängig von den konkreten betrieblichen Biosicherheitsmaßnahmen und seiner Lage in der jeweiligen Sperrzone. Eine Aufstallung kann durch die zuständige kommunale Veterinärbehörde angeordnet werden.	
Besonderheiten Freilandhaltung	Gemäß FLI-Risikobewertung vom 13.04.2022 ist grundsätzlich das Risiko eines ASP-Eintrags bei Freilandschweinehaltungen, bei denen die Tiere Zugang zu einem nicht überdachten Grünauslauf haben, höher als bei Auslaufhaltungen. Letztere haben einen Auslauf, der direkt an den Stall grenzt und häufig einen befestigten Boden aufweist. Die Ausläufe sind zum Teil überdacht. Dementsprechend ist es bei Freilandhaltungen im Unterschied zu Auslaufhaltungen oft schwieriger, eine Situation herzustellen, die das Risiko eines Eintrags der ASP deutlich mindert.		
	Genehmigungspflicht: Freilandhaltunger den jährlich kontrolliert.	n sind vom zuständigen Veterinäramt vor Inbetriebnahme zu genehmigen und wer-	

Aushang von Schildern: "Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten"

Schweine dürfen beim Aufenthalt im Freien keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen haben.

**Einfriedung:** Wirksame Einfriedung mit Untergrabeschutz nach näherer Anweisung des Veterinäramtes, so dass einerseits ein Entweichen der Schweine und andererseits ein Eindringen von Wildschweinen verhindert wird (gemäß Ausführungshinweisen zur SchHaltHygV und Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).

#### Dazu gehört

- Doppelte Einfriedung: äußerer Zaun (ca. 1,50 m hoch, unteres Drittel engmaschig, Geflechtgelenk zum Umlegen) und geeignete innere Einfriedung (z. B. Mauer, Gatter, stromführende Litzen) im Abstand von mindestens 2 m.
- Für die Freilandhaltung sind verschließbare Tore erforderlich.
- Im Rahmen der Betriebskontrollen ist unbedingt auf eine intakte Zaunführung zu achten. Elektrozäune sind von Bewuchs freizuhalten, Stromführung gemäß Leitfaden Einfriedung Schweine haltender Betriebe.

**Absonderungsmöglichkeit:** Der Betrieb muss über ausreichende geeignete Möglichkeiten zur Absonderung aus tierseuchenrechtlichen Gründen der in der Freilandhaltung vorhandenen Schweine verfügen (SchHaltHygV Anlage 4 Abschnitt I Abs.1 Buchstabe d).

• Intakte Zaunführung: Elektrozäune sind von Bewuchs freizuhalten, Stromführung gemäß Leitfaden Einfriedung Schweine haltender Betriebe.

#### Hygieneschleuse

• Am Eingang des Betriebsgeländes

#### Risikobasierte Aufstallung durch die zuständige Veterinärbehörde

Die Genehmigung der Freilandhaltung kann versagt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn der Betrieb in einem Gebiet liegt, das durch Schweinepest bei Hausoder Wildschweinen gefährdet ist (SchHaltHygV §4 (3)). Gemäß FLI-Risikobewertung vom 13.04.2022 ist das Risiko des Eintrags der ASP in Freilandhaltungen mit einem nicht überdachten Grünauslauf bei einer intakten doppelten wildschweinsicheren Umzäunung und den Anforderungen der SchHaltHygV entsprechend umgesetzten hohen Biosicherheitsstandards in ASP-freien Gebieten und in Sperrzonen I ("Pufferzonen") als vernachlässigbar und in Sperrzonen II (ASP bei Wildschweinen) als gering einzustufen. In Sperrzone III ist das Risiko davon abhängig, ob zusätzlich zu betroffenen Hausschweinebeständen auch Wildschweine in dem entsprechenden Gebiet von der ASP betroffen sind. Sind sie dies nicht, ist das Risiko vergleichbar mit dem in Sperrzone I und somit vernachlässigbar. Sind allerdings auch Wildschweine betroffen, entspricht das Risiko dem in Sperrzone II

		gen Frei fen	ring). Bei unzureichenden Biosicherheitsmaßnahmen, welche die Anforderunder SchHaltHygV nicht erfüllen, ist das Risiko eines ASP-Eintrags in einen landbetrieb in Sperrzone II und Sperrzone III, in dem auch Wildschweine betrofsind, als wahrscheinlich anzusehen. Eine Aufstallung kann durch die zustäne kommunale Veterinärbehörde angeordnet werden.	
Aufbewahrung verendeter Tiere	wahrt, der gegen u fen von Flüssigkeite	<ul> <li>Verendete Schweine werden in einem geschlossenen Behälter und möglichst zu kühlendem Behälter o. ä. aufbewahrt, der gegen unbefugten Zugriff und das Eindringen von Ungeziefer, Schadnagern, Wildtieren und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert und leicht zu reinigen und desinfizieren ist;</li> <li>Behälter sind kompatibel mit Fahrzeugen der Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte (siehe Leitfaden zur Kadaverlagerung).</li> </ul>		
Übergabestelle Kadaverbehälter		Behältnisse sollten stallfern auf dem Betriebsgelände zur Abholung bereitgestellt werden (Aumen sind mit dem zuständigen Veterinäramt abzusprechen).  Behältnisse stehen nahe an der Straße auf befestigtem Grund, der leicht gen und zu desinfizieren ist, möglichst so, dass das Fahrzeug des Verarb betriebes für tierische Nebenprodukte das Betriebsgelände nicht befahrer Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Bel unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvors genehmigt wurde; hier speziell:  • Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung logistischer Vorkehrunge eine angemessene Trennung zwischen verschiedenen epidemiologischeiten zu gewährleisten und zu verhindern, dass Schweine direkt oder mit tierischen Nebenprodukten und anderen Einheiten in Kontakt komi		
Reinigung und Desinfektion der Kadaverbehälter	Reinigung und Desinfektion	nigung und Desinfektion der Kadaverbehälter nach jeder Abholung.		

## 2. Tier- und Wirtschaftsbereiche

# 2a) Allgemeines

Grundsätzliche Sicherheitsvorkehrungen für alle Betriebe:

- Schutz gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren: Schutz der Tiere vor Kontakt mit Wildschweinen, Haustieren (z. B. Hunde, Katzen) und betriebsfremden Personen.
- Schutz der Tiere vor Kontakt mit Schweine- oder Wildschweinefleisch bzw. deren Erzeugnissen (Schinken, Salami, usw.): Keine Speiseabfälle verfüttern!
- Strikte Trennung von Schwarz- und Weißbereich: Berührungsfreie Trennung zwischen Straßen- (schwarz/unrein) und Stallkleidung (weiß/rein). Betreten des Tier- und Wirtschaftsbereichs nur in betriebseigener Schutzkleidung mit betriebseigenem Schuhwerk (weiß/rein). Schutzkleidung und Schuhwerk, die im Tier- und Wirtschaftsbereich getragen werden, bleiben im Stall (weiß/rein). Kein Betreten des Tier- und Wirtschaftsbereichs mit Schuhwerk, das draußen getragen wird (schwarz/unrein). Ablegen der Schutzkleidung, wenn der Tier- und Wirtschaftsbereich verlassen wird (weiß/rein).
- **Hygiene:** Vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Stalls sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen sowie zu desinfizieren (zusätzlich sind Einmalhandschuhe zu empfehlen). Desinfektionswannen sind im Eingangsbereich zu platzieren und vor Witterungseinflüssen zu schützen, sauber zu halten und jedes Mal beim Betreten und Verlassen des Tier- und Wirtschaftsbereichs zu benutzen; die Desinfektionslösungen sind regelmäßig zu erneuern je nach Herstellerangabe und Verschmutzungsgrad.
- Reinigung und Desinfektion: Schutzkleidung, die wiederverwendet werden soll, muss bei mindestens 60 °C gewaschen werden. Gründliche Reinigung des Schuhwerks mit Seifenwasser, anschließende Desinfektion.

## Betreten der Tier- und Wirtschaftsbereiche

Betriebsfremde Personen betreten die Tierhaltung/den Betrieb nur in Abstimmung mit dem Tierhalter.

Beschränkung des Personen- und Fahrzeugverkehrs auf das notwenige Minimum.

Zugangsverbot für Unbefugte bzw. Transportmittel zu dem Betrieb einschließlich der Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden.

Wild- und Haustiere, auch Hunde und Katzen, haben keinen Zugang zum Tier- und Wirtschaftsbereich (geschlossene Türen bzw. Tore).

Das Betreten des Tierbereichs nur nach Kleidungswechsel (betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung).

Nach direktem Kontakt zu Wildschweinen bei der Jagd oder anderen Tätigkeiten (Zerlegen von Wildschweinen, Verarbeitung von Wildschweinfleisch) ist ein vollständiger Kleidungswechsel inklusive Dusche vor Betreten des Tier- und Wirtschaftsbereiches erforderlich. Diese Maßnahmen sind auch zu ergreifen, wenn ein indirekter Kontakt zu Kot oder Harn von Wildschweinen nicht auszuschließen ist (Feld-, Waldarbeiten, Freizeitbeschäftigung).

	Das Betreten des Tierbereichs/Weißbereichs nur über die Hygieneschleuse nach Kleidungswechsel (betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung), ausreichende Vorhaltung dieser Kleidung durch den Betriebsinhaber, Ablegen vor Verlassen des Betriebs.
	Aufzeichnungen über Personen und Transportmittel, die Zugang zu dem Betrieb erhalten haben, in dem die Schweine gehalten werden.
	Vermeidung jeglichen Kontakts mit gehaltenen Schweinen während eines Zeitraums von mindestens 48 Stunden nach Jagdtätigkeiten im Zusammenhang mit Wildschweinen oder nach jedem sonstigen Kontakt mit Wildschweinen
Biosicherheits- unterweisung	Alle im Betrieb arbeitenden Personen sind unterwiesen im Hinblick auf Hygiene und Biosicherheit und kennen den betriebsspezi- fischen Biosicherheitsplan. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn diese Personen selbst Schweine halten und/oder jagdlich tätig sind. Besucher erhalten eine Biosicherheitsunterweisung.
	Spezielle Schulung zu den ASP-Übertragungsrisiken.
	Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde: hier speziell:
	<ul> <li>Spezielles, in regelmäßigen Abständen zu wiederholendes Sensibilisie- rungsprogramm für das Personal des Betriebs.</li> </ul>
Aufzeichnungen über Besucher	Fachbesucher (Tierarzt, Produktionsberater, Futterlieferanten etc.) führen Aufzeichnungen zu ihrem Tourenplan.  Die Biosicherheitsunterweisungen werden dokumentiert.
	Führen eines Besucherbuchs (Name, Anschrift und Datum des Betretens des Tier- und Wirtschaftsbereichs, ggf. Info über Aufenthalt in anderen Schweine haltenden Betrieben einholen).
	Aufzeichnungen über Personen und Transportmittel, die Zugang zu dem Betrieb erhalten haben, in dem die Schweine gehalten werden.

	höheren Gesundheits Sicherheitsstufe dene Für Tierärzte gelten o	Grundsätzlich sollen bei der Festlegung der Reihenfolge planbarer Betriebsbesuche Betriebe mit dem nöheren Gesundheitsstatus denen mit niedrigerem Gesundheitsstatus, sowie Betriebe mit höherer Sicherheitsstufe denen mit niedrigerer Sicherheitsstufe vorangestellt werden.  Für Tierärzte gelten die empfohlenen "Mindestanforderungen der Bundestierärztekammer zur Biosicherneit für Tierärztinnen und Tierärzte beim Besuch von Tierhaltungen".				
Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Transport- mitteln		Reinigung und Desinfektion aller Fahrzeuge vor der Einfahrt auf das Betriebsgelände (z. B. Desinfektionswanne).  Anwendung von Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene.  Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell:  • Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung der logistischen Vorkehrungen für den Eingang neuer gehaltener Schweine in den Betrieb.  • Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene.  • Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung logistischer Vorkehrungen, um eine angemessene Trennung zwischen verschiedenen epidemiologischen Einheiten zu gewährleisten und zu verhindern, dass Schweine direkt oder indirekt mit tierischen Nebenprodukten und anderen Einheiten in Kontakt kommen.				

2b) Aufent	haltsbereich	n der Tiere						
Zugangsbe-	Betriebsfremde Personen betreten die Tierhaltung/den Betrieb nur in Abstimmung mit dem Tierhalter.							
schränkung		<ul> <li>Zugang beschränkt auf Beschäftigte und unbedingt erforderliche Personen (z. B. Tierarzt, Techniker).</li> </ul>						
Hygiene- schleuse		ideraum zum Anlegen von Schutzkleidung. Getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Schutzkleidung. Wassereinigen von Schuhwerk sowie zum Händewaschen erforderlich.						
		<ul> <li>Zugang zum Stallbereich ist nur über Hygieneschleuse mit vorhandener Umkleidemöglichkeit möglich.</li> </ul>						
	•	<ul> <li>Die Schleuse verfügt über ein Handwaschbecken mit Seife, Desinfektionsmittel sowie einen Wasseran- schluss mit Abfluss zur Reinigung des Schuhwerks sowie Desinfektionswanne o. ä. zur Desinfektion des Schuhwerks.</li> </ul>						
		Schleuse ist konsequent sauber zu halten (Nassreinigung und Desinfektion).						
		<ul> <li>Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell: <ul> <li>Einrichtung von "sauberen" und "schmutzigen" Bereichen für das Personal, entsprechend der Betriebstypologie, wie Umkleideräume, Duschen, Esszimmer.</li> <li>Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene.</li> <li>Vorschriften über Lebensmittel für das Personal vor Ort und gegebenenfalls und sofern anwendbar ein Verbot der Haltung von Schweinen durch das Personal.</li> <li>Spezielles, in regelmäßigen Abständen zu wiederholendes Sensibilisierungsprogramm für das Personal des Betriebs.</li> <li>Interne Überprüfung oder Selbstbewertung zur Durchsetzung der Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren.</li> </ul> </li></ul>						
Vor und nach Betreten des	Betreten des Tierbereichs nur nach Kleidungswechsel. Betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung sowie betriebseigenes Schuhwerk wird bereitgestellt.							
Tierbereichs	getragene Schutzkleid	betriebseigene Schutzkleidung werden getrennt voneinander aufbewahrt. Im Tier- und Wirtschaftsbereich dung und Schuhwerk werden beim Verlassen des Tier- und Wirtschaftsbereiches abgelegt. Einwegschutzebrauch sachgerecht entsorgt.						
	Waschen und Desinfe Schweine gehalten we	ektion der Hände und Desinfektion von Schuhen am Eingang zu den Räumlichkeiten, in denen erden.						

Arbeits-	Zuchtbetrieb: Quarantänemöglichkeit für einzustallende Tiere vorhanden. Mastbetrieb: Möglichst Rein-Raus-Sys-
abläufe	tem und feste Lieferketten. Ziel: Zahl der Lieferbetriebe für Tiere möglichst geringhalten.
	<ul> <li>Es werden Aufzeichnungen geführt über:         Bestandsregister         <ul> <li>Anzahl und gegebenenfalls die Altersklasse und Identifikation der gehaltenen Tiere</li> <li>Die Verbringungen von Schweinen in den Betrieb und aus diesem heraus, wobei gegebenenfalls Folgendes anzugeben ist: der Ursprungs- oder Bestimmungsort und das Datum dieser Verbringungen</li> <li>Tagesaktuelle Dokumentation der Verluste, die Rückverfolgung zum jeweiligen Stallabteil/Altersklasse zulässt</li> </ul> </li> </ul>
	<ul> <li>Weitere Aufzeichnungen</li> <li>Wöchentliche Erfassung von Aborten und Umrauschquoten</li> <li>Dokumentation klinisch erkrankter Tiere.</li> </ul>
	<ul> <li>Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Überwachung, Behandlungen, Testergebnisse und sonstige relevante Informationen entsprechend.</li> </ul>
	Aufzeichnungen über Ergebnisse von Tiergesundheitsbesuchen
Reinigung und Desinfektion	Die Verkehrsflächen an der Grenze zum Tier-/Wirtschaftsbereich werden nach Fahrzeugverkehr gereinigt.  Alle beweglichen Gerätschaften werden beim Ein- und Herausbringen in bzw. aus dem Stall gereinigt und desinfiziert. Empfohlene Einwirkzeiten sind zu berücksichtigen.  Stallreinigung: Umgehende Reinigung und Desinfektion frei gewordener Stallabteile/Buchten mit DVG-gelisteten Präparaten: <a href="https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1789">https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1789</a> Bei der Reinigung und Desinfektion anfallende Flüssigkeiten werden sachgerecht entsorgt.
	Ein Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell:  • Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene.
Schädlings-	Schadnager- und Insektenbekämpfung erforderlich.
bekämpfung	Schadnagerbekämpfung (gemäß SchHaltHygV) inkl. Dokumentation
	Ein Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell:  • Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene unter der Anwendung geeigneter Mittel zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren

#### 4. Checklisten

Das AHL sieht vor, dass jeder Schweinehalter den "Schutz vor biologischen Gefahren" sicherstellen muss, unabhängig von der Betriebsgröße. Auch Schweinehalter in Kleinsthaltungen/Hobbyhaltungen müssen Mindestanforderungen an Biosicherheitsmaßnahmen erfüllen. Besondere Schutzmaßnahmen gelten darüber hinaus, wenn der Ausbruch der Schweinepest bei Haus- oder Wildschweinen festgestellt wurde. Vor diesem Hintergrund berücksichtigt der Leitfaden zwei Sicherheitsstufen (I und II) sowie verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, die sich bei Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest mit Blick auf die Biosicherheit ergeben. Zur besseren Lesbarkeit sind die Sicherheitsstufen sowie die Vorgaben bei Seuchenausbruch farblich markiert. Die Farbgebung spiegelt sich sowohl im Leitfaden wie auch in den Checklisten wider.

#### Sicherheitsstufe I:

Erarbeitet in Anlehnung an die SchHaltHygV (Anlage I) sowie unter Berücksichtigung der VO (EU) 2016/429.

▶ Das Niveau der Sicherheitsstufe I muss von allen Schweinehaltungen mindestens erfüllt werden.

#### Sicherheitsstufe II:

Erarbeitet in Anlehnung an die Checkliste des Friedrich-Loeffler-Instituts zur "Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinene (ASP) in Schweine haltende Betriebe" (Stand 20.07.2018) sowie unter Berücksichtigung der SchHaltHygV (Anlage II und III) und der VO (EU) 2016/429.

- ▶ Das Niveau der Sicherheitsstufe II muss von Schweinehaltungen erfüllt werden, bei denen mindestens eines der folgenden Kriterien zutreffend ist: Hoher Wert der zu schützenden Herde
  - Anzahl gehaltener Schweine (ab 20 Mastschweinen oder 3 Zuchtsauen SchHaltHygV Anlage 2 ff.)
  - Spezifischer Gesundheitsstatus zur Absicherung der Vermarktung der Tiere und Produkte

#### Seuchenausbruch:

Erarbeitet in Anlehnung an die DelVO (EU) 2020/687, DelVO (EU) 2020/689, DVO (EU) 2021/605 (Anhang II) und an die SchwPestV sowie unter Berücksichtigung des Papiers SANTE/7113/2015 – Rev. 12 vom 29.04.2020.

► Verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren für Schweine haltende Betriebe in der Schutz- und Überwachungszone bzw. in den Sperrzonen I, II, III, die Schweine nach außerhalb dieser Zonen verbringen wollen. Solche Verbringungen bedürfen der Genehmigung. Es gelten die Vorgaben der zuständigen Kommunalbehörde

Eintragsrisiko	Maßnahmen Sicherheitsstufe I	Erfi	illt	Bemerkungen
		ja	nein	
	In Anlehnung an SchHaltHygV Anlage I und VO (EU) 2016/429.			
	Das Niveau der Sicherheitsstufe I muss von allen Schweinehaltungen erfüllt werden.			
1. Allgemeines Betriebsgelände				
	Für alle Betriebe gilt: Verhinderung der Übertragung von ASP!  Die Übertragung der ASP durch den Menschen über viele Kilometer hinweg in noch nicht betroffene Gebiete ist schon mehrfach erfolgt (Beispiel: Tschechien, Belgien, Italien und Deutschland). Eine entscheidende Rolle bei der Verhinderung des Seucheneintrags in den Betrieb spielt die strikte Einhaltung grundlegender Regeln der Hygiene. ASP kann direkt von Tier zu Tier, z. B. über Blut Speichel, Urin, Kot oder Sperma oder indirekt z. B. über kontaminierte Gegenstände, Futtermittel, Schlacht- und Speiseabfälle, Gülle/Mist oder Fahrzeuge übertragen werden. Besonders effizient ist die Übertragung über Blut. Kleinste Tropfen reichen für eine Infektion! Daher ist ein besonderes Augenmerk auch auf die Hygiene bei der Jagd zu richten. Schweinehalter, die gleichzeitig aktive Jäger sind, müssen sich dieser besonderen Gefahr bewusst sein. Grundsätzlich gilt für den Schweine haltenden Betrieb:			
	1. <b>Schwarz-Weiß-Prinzip:</b> Trennung von reinen (Tiere, Futter, Einstreu etc.) und unreinen (Außenbereich, Dung, Mist, Kadaverlager etc.) Bereichen.			
	2. <b>Sichere Kadaverlagerung:</b> Abschließbarer Raum, geschlossener, fugendichter, auslaufsicherer und möglichst zu kühlender Behälter oder sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine (siehe Leitfaden zur Kadaverlagerung).			

	3. <b>Hygieneschleuse:</b> Strikte Trennung von Alltags- und Betriebs- kleidung. Jagdkleidung und -schuhe sind grundsätzlich fern der Hygieneschleuse an anderer Stelle unterzubringen.		
	4. <b>Zugangsbeschränkungen zum Tierbereich:</b> Strikte Unterbindung des direkten oder indirekten Kontaktes von Hausschweinen zu Wildschweinen (wildschweinsichere Umzäunung des Betriebsgeländes und für Wildschweine unzugängliche Lagerung von Futtermitteln und Einstreu)!		
	5. Schädlings-/Schadnagerbekämpfung		
	6. <b>Sachgerechte Entsorgung</b> von Reiseproviant und anderen Lebensmitteln (insb. Fleischprodukte) über den Hausmüll. Kein Verfüttern von Speiseresten!		
Allgemeiner bau- licher Zustand	Guter baulicher Allgemeinzustand von Stall und zugehörigen Nebengebäuden		
	7. Kein Kontakt zu Wildschweinen möglich		
	8. Gut zu reinigen und zu desinfizieren		
	9. Ein- und ausbruchssicher		
	C. Em and adopted to location	ш	
	Schild: "Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten"     an jedem Stalleingang		

Schwarz-Weiß- Prinzip	12. Einteilung in reine (Tiere, Futter, Einstreu etc.) und unreine (Außenbereich, Dung, Mist, Kadaverlager etc.) Bereiche (so genanntes "Schwarz-Weiß-Prinzip").		
Futter und Ein- streu	13. Futter und Einstreu müssen vor Wildschweinen sicher geschützt und gelagert werden. In die Ställe wird nur in Bezug auf -nach bestem Wissen- ASP unbedenkliches "Naturmaterial" (Silage, Heu, Gras, Erde etc.) verbracht.		
Aufbewahrung verendeter Tiere	14. Verendete Schweine werden in einem geschlossenen und möglichst zu kühlendem Behälter o. ä. aufbewahrt, der gegen unbefugten Zugriff und das Eindringen von Ungeziefer, Schadnagern, Wildtieren und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert, leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist.		
	15. Behälter sind kompatibel mit Fahrzeugen der Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte (siehe Leitfaden zur Kadaverlagerung).		
	16. Reinigung und Desinfektion der Kadaverbehälter nach jeder Abholung.		
Besonderheiten Auslaufhaltung	Anzeigepflicht: Auslaufhaltungen sind beim Veterinäramt vor Inbetriebnahme anzuzeigen.		
	Aushang von Schildern: "Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten"		
	<b>Schweine</b> dürfen beim Aufenthalt im Freien <b>keinen Kontakt</b> zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen haben.		
	<b>Einfriedung:</b> Wirksame Einfriedung mit Untergrabeschutz nach näherer Anweisung des Veterinäramtes, sodass einerseits ein Entweichen der Schweine und andererseits ein Eindringen von Wildschweinen verhindert wird (gemäß Ausführungshinweisen zur SchHaltHygV und Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).		

	<ul> <li>Außerer Zaun: ca. 1,50 m hoch, unteres Drittel engmaschig, Geflechtgelenk zum Umlegen.</li> <li>Innere Einfriedung: z. B. Mauer, Gatter, stromführende Litzen.</li> </ul>		
Besonderheiten Freilandhaltung	Gemäß FLI-Risikobewertung vom 13.04.2022 ist grundsätzlich das Risiko eines ASP-Eintrags bei Freilandschweinehaltungen, bei denen die Tiere Zugang zu einem nicht überdachten Grünauslauf haben, höher als bei Auslaufhaltungen. Letztere haben einen Auslauf, der direkt an den Stall grenzt und häufig einen befestigten Boden aufweist. Die Ausläufe sind zum Teil überdacht. Dementsprechend ist es bei Freilandhaltungen im Unterschied zu Auslaufhaltungen oft schwieriger, eine Situation herzustellen, die das Risiko eines Eintrags der ASP deutlich mindert.		
	<b>Genehmigungspflicht:</b> Freilandhaltungen sind vom zuständigen Veterinäramt vor Inbetriebnahme zu genehmigen und werden jährlich kontrolliert.		
	Aushang von Schildern: "Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten".		
	<b>Schweine</b> dürfen beim Aufenthalt im Freien <b>keinen Kontakt</b> zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen haben.		
	<b>Einfriedung:</b> Wirksame Einfriedung mit Untergrabeschutz nach näherer Anweisung des Veterinäramtes, sodass einerseits ein Entweichen der Schweine und andererseits ein Eindringen von Wildschweinen verhindert wird (gemäß Ausführungshinweisen zur SchHaltHygV und Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).		
	<ul> <li>Dazu gehört</li> <li>Doppelte Einfriedung: äußerer Zaun (ca. 1,50 m hoch, unteres Drittel engmaschig, Geflechtgelenk zum Umlegen) und geeignete innere Einfriedung (z. B. Mauer, Gatter, stromführende Litzen) im Abstand von mindestens 2 m.</li> </ul>		

3.

AG Biosicherneit in Scr	weinehaltungen – Niedersächsisches Biosicherheitskonzept, Version 2.0			Stand 17.01.2023
	Für die Freilandhaltung sind verschließbare Tore erforderlich.			
	<ul> <li>Intakte Zaunführung: Elektrozäune sind von Bewuchs freizuhalten, Stromführung gemäß Leitfaden Einfriedung Schweine haltender Betriebe.</li> </ul>			
	<b>Absonderungsmöglichkeit</b> : Der Betrieb muss über ausreichende geeignete Möglichkeiten zur Absonderung aus tierseuchenrechtlichen Gründen der in der Freilandhaltung vorhandenen Schweine verfügen (SchHaltHygV Anlage 4 Abschnitt I Abs.1 Buchstabe d).			
	Hygieneschleuse  • Am Eingang des Betriebsgeländes			
=		F(:	! III 4	
Eintragsrisiko	Maßnahmen Sicherheits-	Erfü		Bemerkungen
	stufe I	Erfü Ja	illt nein	Bemerkungen
Eintragsrisiko  2. Tier- und Wirt	stufe I	Ī		Bemerkungen
	stufe I schaftsbereiche	Ī		Bemerkungen
2. Tier- und Wirt	stufe I schaftsbereiche es Grundsätzliche Sicherheitsvorkehrungen für alle Betriebe:	Ī		Bemerkungen
2. Tier- und Wirt	stufe I schaftsbereiche es Grundsätzliche Sicherheitsvorkehrungen für alle Betriebe:  1. Schutz gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren: Schutz der Tiere vor Kontakt mit Wildschweinen, Haustie-	Ī		Bemerkungen
2. Tier- und Wirt	stufe I schaftsbereiche es Grundsätzliche Sicherheitsvorkehrungen für alle Betriebe: 1. Schutz gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befah-	Ī		Bemerkungen

Strikte Trennung von Schwarz- und Weißbereich: Berührungsfreie Trennung zwischen Straßen- (schwarz/unrein) und Stallkleidung (weiß/rein). Betreten des Tier- und Wirtschaftsbereichs nur in betriebseigener Schutzkleidung mit betriebseigenem Schuhwerk (weiß/rein). Schutzkleidung und Schuhwerk, die im Tier- und Wirtschaftsbereich getragen werden, bleiben

	<ul> <li>im Stall (weiß/rein). Kein Betreten des Tier- und Wirtschaftsbereichs mit Schuhwerk, das draußen getragen wird (schwarz/unrein). Ablegen der Schutzkleidung, wenn der Tier- und Wirtschaftsbereich verlassen wird (weiß/rein).</li> <li>4. Hygiene: Vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Tierund Wirtschaftsbereichs sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen sowie zu desinfizieren (zusätzlich sind Einmalhandschuhe zu empfehlen). Desinfektionswannen sind im Eingangsbereich zu platzieren und vor Witterungseinflüssen zu</li> </ul>		
	schützen, sauber zu halten und jedes Mal beim Betreten und Verlassen des Tier- und Wirtschaftsbereichs zu benutzen; die Desinfektionslösungen sind regelmäßig zu erneuern je nach Herstellerangabe und Verschmutzungsgrad.		
	5. <b>Reinigung und Desinfektion:</b> Schutzkleidung, die wiederverwendet werden soll, muss regelmäßig bei mindestens 60 °C gewaschen werden. Gründliche Reinigung des Schuhwerks mit Seifenwasser, anschließende Desinfektion.		
Betreten der Tier- und Wirt-	6. Betriebsfremde Personen betreten den Tier- und Wirtschafts- bereich nur in Abstimmung mit dem Tierhalter.		
schaftsbereiche	7. Wild- und Haustiere, auch Hunde und Katzen, haben keinen Zugang zum Tier- und Wirtschaftsbereich (geschlossene Türen bzw. Tore).		
	8. Betreten des Tierbereichs nur nach Kleidungswechsel (betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung).		
	9. Nach direktem Kontakt zu Wildschweinen bei der Jagd oder anderen Tätigkeiten (Zerlegen von Wildschweinen, Verarbeitung von Wildschweinfleisch) ist ein vollständiger Kleidungs-		

	10.	wechsel inklusive Dusche vor Betreten des Tier- und Wirtschaftsbereiches erforderlich. Diese Maßnahmen sind auch zu ergreifen, wenn ein indirekter Kontakt zu Kot oder Harn von Wildschweinen nicht auszuschließen ist (Feld-, Waldarbeiten, Freizeitbeschäftigung).  Vermeidung jeglichen Kontakts mit gehaltenen Schweinen während eines Zeitraums von mindestens 48 Stunden nach Jagdtätigkeiten im Zusammenhang mit Wildschweinen oder nach jedem sonstigen Kontakt mit Wildschweinen und Hausschweinen aus anderen Betrieben.		
Biosicherheits- unterweisung	11.	Alle im Betrieb arbeitenden Personen sind unterwiesen im Hinblick auf Hygiene und Biosicherheit und kennen den betriebsspezifischen Biosicherheitsplan. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn diese Personen selbst Schweine halten und/oder jagdlich tätig sind.  Besucher erhalten eine Biosicherheitsunterweisung.		
Aufzeichnungen über Besucher	13.	Fachbesucher (Tierarzt, Produktionsberater, Futterlieferanten etc.) führen Aufzeichnungen zu ihrem Tourenplan.		
ubei Desuciiei	14.	Biosicherheitsunterweisungen werden dokumentiert.		

Eintragsrisiko	Maßnahme Sicherheits-			üllt	Bemerkungen
	stufe I		Ja	nein	
2. Tier- und Wirt	tschafts	sbereiche			
2b) Aufenthal	tsberei	ch der Tiere			
Zugangs- beschränkung	1.	Betriebsfremde Personen betreten den Tier- und Wirtschafts- bereich nur in Abstimmung mit dem Tierhalter.			
Hygieneschleuse	2.	Stallnaher Umkleideraum zum Anlegen von Schutzkleidung. Getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Schutzkleidung. Wasseranschluss zum Reinigen von Schuhwerk sowie zum Händewaschen erforderlich.			
Vor und nach Be- treten des Tierbe- reichs	3.	Betreten des Tierbereichs nur nach Kleidungswechsel. Betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung sowie betriebseigenes Schuhwerk wird bereitgestellt.			
	4.	Straßenkleidung und betriebseigene Schutzkleidung werden getrennt voneinander aufbewahrt. Im Tier- und Wirtschaftsbereich getragene Schutzkleidung und Schuhwerk werden beim Verlassen des Tier- und Wirtschaftsbereiches abgelegt. Einwegschutzkleidung wird nach Gebrauch sachgerecht entsorgt.			
	5.	Waschen und Desinfektion der Hände und Desinfektion von Schuhen am Eingang zu den Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden.			
Schädlings- bekämpfung	6.	Schadnager- und Schädlingsbekämpfung erforderlich.			

Eintragsrisiko	Checkliste Biosicherheit in Schweine haltenden Betrieben Maßnah-	Erfüllt		Bemerkungen
	men Sicherheitsstufe II	Ja	nein	
	In Anlehnung an "Checkliste Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe" des FLI, Sch-HaltHygV (Anlage II und III) und VO (EU) 2016/429			
	Das Niveau der Sicherheitsstufe II muss von Schweinehaltungen erfüllt werden, bei denen mind. eines der folgenden Kriterien zutreffend ist:  • Hoher Wert der zu schützenden Herde  • Anzahl gehaltener Schweine (Anlagen II ff. SchHaltHygV)  • Spezifischer Gesundheitsstatus zur Absicherung der Vermarktung der Tiere und Produkte			
4 Alleramainas				
1. Aligemeines I	Betriebsgelände		1	
	Für alle Betriebe gilt: Verhinderung der Übertragung von ASP!  Die Übertragung der ASP durch den Menschen über viele Kilometer hinweg in noch nicht betroffene Gebiete ist schon mehrfach erfolgt (Beispiel: Tschechien, Belgien, Italien und Deutschland). Eine entscheidende Rolle bei der Verhinderung des Seucheneintrags in den Betrieb spielt die strikte Einhaltung grundlegender Regeln der Hygiene. ASP kann direkt von Tier zu Tier, z. B. über Blut, Speichel, Urin, Kot oder Sperma oder indirekt z. B. über kontaminierte Gegenstände, Futtermittel, Schlacht- und Speiseabfälle, Gülle/Mist oder Fahrzeuge übertragen werden. Besonders effizient ist die Übertragung über Blut. Kleinste Tropfen reichen für eine Infektion! Daher ist ein besonderes Augenmerk auch auf die Hygiene bei der Jagd zu richten. Schweinehalter, die gleichzeitig aktive Jäger sind, müssen sich dieser besonderen Gefahr bewusst sein. Grundsätzlich gilt für den Schweine haltenden Betrieb:  1. Schwarz-Weiß-Prinzip: Trennung von reinen (Tiere, Futter, Einstreu etc.) und unreinen (Außenbereich, Dung, Mist, Kadaverlager etc.) Bereichen.			

3. Hygieneschleuse: Strikte Trennung von Alltags- und Betriebskleidung. Jagdkleidung und -schuhe sind grundsätzlich fern der Hygieneschleuse an anderer Stelle unterzubringen.  4. Zugangsbeschränkungen zum Tierbereich: Strikte Unterbindung des direkten oder indirekten Kontaktes von Hausschweinen zu Wildschweinen (wildschweinsichere Umzäunung des Betriebsgeländes und für Wildschweine unzugängliche Lagerung von Futtermitteln und Einstreu)!  5. Schädlings-/Schadnagerbekämpfung!
bindung des direkten oder indirekten Kontaktes von Hausschweinen zu Wildschweinen (wildschweinsichere Umzäunung des Betriebsgeländes und für Wildschweine unzugängliche Lagerung von Futtermitteln und Einstreu)!  5. Schädlings-/Schadnagerbekämpfung!
6. Sachgerechte Entsorgung von Reiseproviant und anderen Lebensmitteln (insb. Fleischprodukte) über den Hausmüll.
Lebensmitteln (insb. Fleischprodukte) über den Hausmüll.

Allgemeiner		ulicher Allgemeinzustand vom Tierbereich und zugehöri-		
baulicher Zustand	gen Nebengebäuden			
	7.	Kein Kontakt zu Wildschweinen möglich		
	8.	Gut zu reinigen und zu desinfizieren		
	9.	Ein- und ausbruchssicher		
	10.	Schild: "Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten" an jedem Stalleingang		
	11.	Einfriedung, sodass Befahren und Betreten des Betriebes nur über verschließbare Tore möglich ist (siehe Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe). Tore sind geschlossen zu halten.		
	12.	Der bauliche Zustand muss die Reinigung, Desinfektion und Schadnagerbekämpfung ermöglichen.		
	13.	Effiziente Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk an den Ein- und Ausgängen des Tierbereichs; die Vorrichtungen sind vor Witterungseinflüssen zu schützen, sauber zu halten und zwingend zu benutzen; die Desinfektionslösungen sind regelmäßig zu erneuern je nach Herstellerangabe und Verschmutzungsgrad.		
	14.	Vorrichtung für Reinigung und Desinfektion von Ställen und Fahrzeugrädern.		
	15.	Befestigte und vor Wildschweinen geschützte Einrichtungen/ Flächen zum Verladen der Schweine (Wildschweinschutz ist hier ein Muss).		

	16.	Befestigte und möglichst auch vor Wildschweinen geschützte Einrichtungen/Flächen zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen gemäß den Empfehlungen der DVG-Liste: <a href="https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1789">https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1789</a>		
	17.	Räumliche Trennung der Schweine von anderem Vieh.		
	18.	Tierbereich und Nebenräume sind ausreichend zu beleuchten.		
Schwarz-Weiß- Prinzip	19.	Einteilung in reine (Tiere, Futter, Einstreu etc.) und unreine (Außenbereich, Dung, Mist, Kadaverlager etc.) Bereiche (so genanntes "Schwarz-Weiß-Prinzip").		
	20.	Vermeidung sich kreuzender Wege, v. a. zwischen "schwarzen" und "weißen" Bereichen.		
	21.	Zugangsmöglichkeit zum Tierbereich nur über Umkleideraum ("Hygieneschleuse").		
	22.	Stallnaher Umkleideraum: nass zu reinigen und zu desinfizieren, mit Handwaschbecken, Wasseranschluss zur Schuhreinigung und Abfluss, Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und betriebseigener Schutzkleidung einschl. des betriebseigenen sauberen Schuhzeugs (ungeeignete Schuhüberzieher sind zu meiden). Der Umkleideraum ist durchgehend sauber zu halten.		
Futter und Einstreu	23.	Futter und Einstreu müssen vor Wildschweinen sicher geschützt und gelagert werden. In die Ställe wird nur in Bezug auf – nach bestem Wissen – ASP unbedenkliches "Naturmaterial" (Silage, Heu, Gras, Erde etc.) verbracht.		
	24.	Räume oder Behälter zur sicheren Futterlagerung sind vorhanden.		

	25. Futter- und Einstreulieferungen erfolgen nur auf den Verkehrs- flächen (kein Zugang zu Tier- und Wirtschaftsbereichen).		
Lieferverkehr	<ol> <li>Lieferfahrzeuge fahren nicht in den Tier-/Wirtschaftsbereich (Warenabgabe außerhalb oder an der Grenze).</li> </ol>		
Betriebliche Ver- kehrsflächen au- ßerhalb des Stalls	27. Die Anzahl der Transporte ist auf das erforderliche Minimum beschränkt.		
isomalis dec Game	<ol> <li>Außerhalb des Tierbereiches befestigter Platz, Rampe oder ähnliche Einrichtung zum Verladen mit Reinigungs- und Desin- fektionsmöglichkeit.</li> </ol>		
	29. Verkehrsflächen sind sauber.		
Aufbewahrung verendeter Tiere	30. Verendete Schweine werden in einem geschlossenen und möglichst zu kühlendem Behälter o. ä. aufbewahrt, der gegen unbefugten Zugriff und das Eindringen von Ungeziefer, Schadnagern, Wildtieren und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert, leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist.		
	31. Behälter sind kompatibel mit Fahrzeugen der Verarbeitungs- betriebe für tierische Nebenprodukte (siehe Leitfaden zur Ka- daverlagerung).		
Übergabestelle Kadaverbehälter	32. Behältnisse werden stallfern auf dem Betriebsgelände zur Abholung bereitgestellt (Ausnahmen sind mit dem zuständigen Veterinäramt abzusprechen).		
Reinigung und Desinfektion der Kadaverbehälter	33. Reinigung und Desinfektion der Kadaverbehälter nach jeder Abholung		
Besonderheiten Auslaufhaltung	<b>Anzeigepflicht:</b> Auslaufhaltungen sind beim Veterinäramt vor Inbetriebnahme anzuzeigen.		

	<b>Aushang von Schildern:</b> "Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten"		
	<b>Schweine</b> dürfen beim Aufenthalt im Freien <b>keinen Kontakt</b> zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen haben.		
	<b>Einfriedung:</b> Wirksame Einfriedung mit Untergrabeschutz nach näherer Anweisung des Veterinäramtes, sodass einerseits ein Entweichen der Schweine und andererseits ein Eindringen von Wildschweinen verhindert wird (gemäß Ausführungshinweisen zur SchHaltHygV und Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).		
	<ul> <li>Äußerer Zaun: ca. 1,50 m hoch, unteres Drittel engmaschig, Ge- flechtgelenk zum Umlegen.</li> </ul>		
	Innere Einfriedung: z. B. Mauer, Gatter, stromführende Litzen.		
Besonderheiten Freilandhaltung	Gemäß FLI-Risikobewertung vom 13.04.2022 ist grundsätzlich das Risiko eines ASP-Eintrags bei Freilandschweinehaltungen, bei denen die Tiere Zugang zu einem nicht überdachten Grünauslauf haben, höher als bei Auslaufhaltungen. Letztere haben einen Auslauf, der direkt an den Stall grenzt und häufig einen befestigten Boden aufweist. Die Ausläufe sind zum Teil überdacht. Dementsprechend ist es bei Freilandhaltungen im Unterschied zu Auslaufhaltungen oft schwieriger, eine Situation herzustellen, die das Risiko eines Eintrags der ASP deutlich mindert.		
	<b>Genehmigungspflicht:</b> Freilandhaltungen sind vom zuständigen Veterinäramt vor Inbetriebnahme zu genehmigen und werden jährlich kontrolliert.		
	<b>Aushang von Schildern:</b> "Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten"		
	<b>Schweine</b> dürfen beim Aufenthalt im Freien <b>keinen Kontakt</b> zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen haben.		

<b>Einfriedung:</b> Wirksame Einfriedung mit Untergrabeschutz nach näherer Anweisung des Veterinäramtes, so dass einerseits ein Entweichen der Schweine und andererseits ein Eindringen von Wildschweinen verhindert wird (gemäß Ausführungshinweisen zur SchHaltHygV und Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).		
<ul> <li>Dazu gehört</li> <li>Doppelte Einfriedung: äußerer Zaun (ca. 1,50 m hoch, unteres Drittel engmaschig, Geflechtgelenk zum Umlegen) und geeignete innere Einfriedung (z. B. Mauer, Gatter, stromführende Litzen) im Abstand von mindestens 2 m.</li> </ul>		
<ul> <li>Für die Freilandhaltung sind verschließbare Tore erforderlich.</li> <li>Intakte Zaunführung: Elektrozäune sind von Bewuchs freizuhalten,</li> </ul>		
Stromführung gemäß Leitfaden Einfriedung Schweine haltender Betriebe.		
Absonderungsmöglichkeit: Der Betrieb muss über ausreichende geeignete Möglichkeiten zur Absonderung aus tierseuchenrechtlichen Gründen der in der Freilandhaltung vorhandenen Schweine verfügen (SchHaltHygV Anlage 4 Abschnitt I Abs.1 Buchstabe d).		
Hygieneschleuse  • am Eingang des Betriebsgeländes		

Eintragsrisiko	Maßnahmen Sicherheitsstufe II		üllt	Bemerkungen
		ja	nein	
2. Tier- und Wirt 2a) Allgemeir	tschaftsbereiche า			
	Grundsätzliche Sicherheitsvorkehrungen für alle Betriebe:			
	<ol> <li>Schutz gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren: Schutz der Tiere vor Kontakt mit Wildschweinen, Haustieren (z. B. Hunde, Katzen) und betriebsfremden Personen.</li> </ol>			
	<ol> <li>Schutz der Tiere vor Kontakt mit Schweine- oder Wildschwei- nefleisch bzw. deren Erzeugnissen (Schinken, Salami, usw.): Keine Speiseabfälle verfüttern!</li> </ol>			
	3. Strikte Trennung von Schwarz- und Weißbereich: Berührungsfreie Trennung zwischen Straßen- (schwarz/unrein) und Stallkleidung (weiß/rein). Betreten des Tier- und Wirtschaftsbereichs nur in betriebseigener Schutzkleidung mit betriebseigenem Schuhwerk (weiß/rein). Schutzkleidung und Schuhwerk, die im Tier- und Wirtschaftsbereich getragen werden, bleiben im Stall (weiß/rein). Kein Betreten des Tier- und Wirtschaftsbereichs mit Schuhwerk, das draußen getragen wird (schwarz/unrein). Ablegen der Schutzkleidung, wenn der Tier- und Wirtschaftsbereich verlassen wird (weiß/rein).			
	4. Hygiene: Vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Tier- und Wirtschaftsbereichs sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen sowie zu desinfizieren (zusätzlich sind Einmalhandschuhe zu empfehlen). Desinfektionswannen sind im Eingangsbereich zu platzieren und vor Witterungseinflüssen zu schützen, sauber zu halten und jedes Mal beim Betreten und Verlassen des Tier- und Wirtschaftsbereichs zu benutzen; die Desinfektionslösungen sind regelmäßig zu erneuern je nach Herstellerangabe und Verschmutzungsgrad.			

	5. <b>Reinigung und Desinfektion:</b> Schutzkleidung, die wiederverwendet werden soll, muss regelmäßig bei mindestens 60 °C gewaschen werden. Gründliche Reinigung des Schuhwerks mit Seifenwasser, anschließende Desinfektion.		
Betreten der Tier- und Wirtschafts-	<ol> <li>Betriebsfremde Personen betreten den Tier- und Wirtschaftsbereich nur in Abstimmung mit dem Tierhalter.</li> </ol>		
bereiche	7. Beschränkung des Personen- und Fahrzeugverkehrs auf das notwendige Minimum.		
	8. Wild- und Haustiere, auch Hunde und Katzen, haben keinen Zugang zum Tier- und Wirtschaftsbereich (geschlossene Türen bzw. Tore).		
	<ol> <li>Betreten des Tierbereichs/Weißbereichs nur über die Hygiene- schleuse nach Kleidungswechsel (betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung), ausreichende Vorhaltung dieser Kleidung durch den Betriebsinhaber, Ablegen vor Verlassen des Tierbereichs.</li> </ol>		
	10. Nach direktem Kontakt zu Wildschweinen bei der Jagd oder anderen Tätigkeiten (Zerlegen von Wildschweinen, Verarbeitung von Wildschweinefleisch) ist ein vollständiger Kleidungswechsel inklusive Dusche vor Betreten des Tier- und Wirtschaftsbereiches erforderlich. Diese Maßnahmen sind auch zu ergreifen, wenn ein indirekter Kontakt zu Kot oder Harn von Wildschweinen nicht auszuschließen ist (Feld-, Waldarbeiten, Freizeitbeschäftigung).		
	11. Vermeidung jeglichen Kontakts mit gehaltenen Schweinen während eines Zeitraums von mindestens 48 Stunden nach Jagdtätigkeiten im Zusammenhang mit Wildschweinen oder nach jedem sonstigen Kontakt mit Wildschweinen und Hausschweinen aus anderen Betrieben.		
Biosicherheits- unterweisung	12. Alle im Betrieb arbeitenden Personen sind unterwiesen im Hinblick auf Hygiene und Biosicherheit und kennen den betriebsspezifischen Biosicherheitsplan. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn diese Personen selbst Schweine halten und/oder jagdlich tätig sind.		

	13. Besucher erhalten eine Biosicherheitsunterweisung.		
	14. Spezielle Schulung zu den ASP-Übertragungsrisiken		
Aufzeichnungen über Besucher	15. Besucherbuch (Name, Anschrift, Datum des Betretens des Tier- und Wirtschaftsbereichs), ggf. Info über Aufenthalt in anderen Schweine haltenden Betrieben einholen.		
	16. Fachbesucher (Tierarzt, Produktionsberater, Futterlieferanten etc.) führen Aufzeichnungen zu ihrem Tourenplan.		
	17. Biosicherheitsunterweisungen werden dokumentiert.		
	18. Grundsätzlich sollen bei der Festlegung der Reihenfolge planbarer Betriebsbesuche Betriebe mit dem höheren Gesundheitsstatus denen mit niedrigerem Gesundheitsstatus, sowie Betriebe mit höherer Sicherheitsstufe denen mit niedrigerer Sicherheitsstufe vorangestellt werden.		
	19. Für Tierärzte gelten die empfohlenen "Mindestanforderungen der Bundestierärztekammer zur Biosicherheit für Tierärztinnen und Tierärzte beim Besuch von Tierhaltungen".		

Eintragsrisiko		nmen Si-	Erfüllt		Bemerkungen
		itsstufe II	ja	nein	
2. Tier- und Wir					
2b) Aufenthal	_				
Zugangs- beschränkung	1.	Betriebsfremde Personen betreten den Tier- und Wirtschafts- bereich nur in Abstimmung mit dem Tierhalter.			
	2.	Zugang beschränkt auf Beschäftigte und unbedingt erforderliche Personen (z. B. Tierarzt, Techniker).			
Hygieneschleuse	3.	Stallnaher Umkleideraum zum Anlegen von Schutzkleidung. Getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Schutzkleidung.			
	4.	Zugang zum Tierbereich ist nur über Hygieneschleuse mit vorhandener Umkleidemöglichkeit möglich.			
	5.	Die Schleuse verfügt über ein Handwaschbecken mit Seife, Desinfektionsmittel sowie einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung des Schuhwerks sowie Desinfektionswanne o. ä. zur Desinfektion des Schuhwerks.			
	6.	Schleuse ist konsequent sauber zu halten (Nassreinigung und Desinfektion).			
Vor und nach Betreten des Tierbereichs	7.	Betreten des Tierbereichs nur nach Kleidungswechsel. Betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung sowie betriebseigenes Schuhwerk wird bereitgestellt.			
	8.	Straßenkleidung und betriebseigene Schutzkleidung werden getrennt voneinander aufbewahrt. Im Tier- und Wirtschaftsbereich getragene Schutzkleidung und Schuhwerk werden beim Verlassen des Tier- und Wirtschaftsbereiches abgelegt. Einwegschutzkleidung wird nach Gebrauch sachgerecht entsorgt.			

	9.	Waschen und Desinfektion der Hände und Desinfektion von Schuhen am Eingang zu den Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden.		
Arbeitsabläufe	10.	Zuchtbetrieb: Quarantänemöglichkeit für einzustallende Tiere vorhanden		
	11.	Mastbetrieb: Möglichst Rein-Raus-System und feste Lieferketten		
	12.	Ziel: Zahl der Lieferbetriebe für Tiere möglichst geringhalten		
	13.	Es werden Aufzeichnungen geführt über: <u>Bestandsregister</u>		
		<ul> <li>Anzahl und gegebenenfalls die Altersklasse und Identifikation der gehaltenen Tiere</li> <li>Die Verbringungen von Schweinen in den Betrieb und aus</li> </ul>		
		diesem heraus, wobei Folgendes anzugeben ist:		
		<ul> <li>der Ursprungs- oder Bestimmungsort</li> </ul>		
		<ul> <li>das Datum dieser Verbringungen</li> </ul>		
		<ul> <li>Tagesaktuelle Dokumentation der Verluste, die Rückverfolgung zum jeweiligen Stallabteil/Altersklasse zulässt</li> </ul>		
		<ul><li>Weitere Aufzeichnungen</li><li>Wöchentliche Erfassung von Aborten u. Umrauschquoten</li></ul>		
		Dokumentation klinisch erkrankter Tiere		
		<ul> <li>Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Überwachung, Behandlungen, Testergebnisse und sonstige relevante Informationen entsprechend</li> </ul>		
		<ul> <li>Aufzeichnungen über Ergebnisse von Tiergesundheitsbesuchen.</li> </ul>		

Reinigung und Desinfektion	14.	Die Verkehrsflächen an der Grenze zum Tier-/Wirtschaftsbereich werden nach Fahrzeugverkehr gereinigt.		
	15.	Alle beweglichen Gerätschaften werden beim Ein- und Herausbringen in bzw. aus dem Stall gereinigt und desinfiziert. Empfohlene Einwirkzeiten sind zu berücksichtigen.		
	16.	Stallreinigung: Umgehende Reinigung und Desinfektion frei gewordener Stallabteile/Buchten mit DVG-gelisteten Präparaten: <a href="https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1789">https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1789</a>		
	17.	Bei der Reinigung und Desinfektion anfallende Flüssigkeiten werden sachgerecht entsorgt.		
Schädlings- bekämpfung	18.	Schadnager- und Insektenbekämpfung erforderlich.		
B.	19.	Schadnagerbekämpfung (gemäß SchHaltHygV) inkl. Kontrolle und Dokumentation		

Eintragsrisiko	Checkliste Biosicherheit in Schweine haltenden Betrieben Maßnah-	Erfüllt		Bemerkungen
	men im Falle des Seuchenausbruchs	ja	nein	
	In Anlehnung an DVO (EU) 2021/605 (Anhang II), DelVO (EU) 2020/687 SchwPestV, SANTE/7113/2015 – Rev. 12 vom 29.04.2020.			
	Verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren für Schweine haltende Betriebe in Sperrzonen I, II, III oder in Schutz- oder Überwachungszonen, die Schweine nach außerhalb dieser Zonen verbringen wollen. Solche Verbringungen bedürfen der Genehmigung. Es gelten die Vorgaben der zuständigen Kommunalbehörde.			
1. Allgemeines I	Betriebsgelände State St			
	Für alle Betriebe gilt: Verhinderung der Übertragung von ASP!  Die Übertragung der ASP durch den Menschen über viele Kilometer hinweg in noch nicht betroffene Gebiete ist schon mehrfach erfolgt (Beispiel: Tschechien, Belgien, Italien und Deutschland). Eine entscheidende Rolle bei der Verhinderung des Seucheneintrags in den Betrieb spielt die strikte Einhaltung grundlegender Regeln der Hygiene. ASP kann direkt von Tier zu Tier, z. B. über Blut, Speichel, Urin, Kot oder Sperma oder indirekt z. B. über kontaminierte Gegenstände, Futtermittel, Schlacht- und Speiseabfälle, Gülle/Mist oder Fahrzeuge übertragen werden. Besonders effizient ist die Übertragung über Blut. Kleinste Tropfen reichen für eine Infektion! Daher ist ein besonderes Augenmerk auch auf die Hygiene bei der Jagd zu richten. Schweinehalter, die gleichzeitig aktive Jäger sind, müssen sich dieser besonderen Gefahr bewusst sein. Grundsätzlich gilt für Schweine haltende Betriebe:  1. Schwarz-Weiß-Prinzip: Trennung von reinen (Tiere, Futter, Einstreu etc.) und unreinen (Außenbereich, Dung, Mist, Kadaverlager etc.) Bereichen.			

	2. <b>Sichere Kadaverlagerung:</b> Abschließbarer Raum, geschlossener, fugendichter, auslaufsicherer und möglichst zu kühlender Behälter oder sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine (siehe Leitfaden zur Kadaverlagerung).		
	3. <b>Hygieneschleuse:</b> Strikte Trennung von Alltags- und Betriebskleidung. Jagdkleidung und -schuhe sind grundsätzlich fern der Hygieneschleuse an anderer Stelle unterzubringen.		
	4. <b>Zugangsbeschränkungen zum Tierbereich:</b> Strikte Unterbindung des direkten oder indirekten Kontaktes von Hausschweinen zu Wildschweinen (wildschweinsichere Umzäunung des Betriebsgeländes und für Wildschweine unzugängliche Lagerung von Futtermitteln und Einstreu)!		
	5. Schädlings-/Schadnagerbekämpfung!		
	6. <b>Sachgerechte Entsorgung</b> von Reiseproviant und anderen Lebensmitteln (insb. Fleischprodukte) über den Hausmüll. Kein Verfüttern von Speiseresten!		
Allgemeiner baulicher	Guter baulicher Allgemeinzustand von Stall und zugehörigen Nebenge-		
Zustand	bäuden 7. Kein Kontakt zu Wildschweinen		
	8. Gut zu reinigen und zu desinfizieren		
	9. Ein- und ausbruchssicher		
	10. Schild: "Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten" an jedem Stalleingang		

11. Einfriedung, so dass das Befahren und Betreten des Betriebes nur über verschließbare Tore möglich ist (siehe Ausführungen DVO (EU) 2021 und Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe). Tore sind geschlossen zu halten.		
12. Effiziente Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk an den Ein- und Ausgängen des Tier- und Wirtschaftsbereichs; die Vorrichtungen sind vor Witterungseinflüssen zu schützen, sauber zu halten und zwingend zu benutzen; die Desinfektionslösungen sind regelmäßig zu erneuern je nach Herstellerangabe und Verschmutzungsgrad.		
13. Vorrichtung für Reinigung und Desinfektion von Tier- und Wirtschaftsbereich und von Fahrzeugen.		
14. Befestigte und vor Wildschweinen geschützte Einrichtungen/ Flächen zum Verladen der Schweine (Wildschweinschutz ist hier ein Muss)		
15. Befestigte und möglichst auch vor Wildschweinen geschützte Einrichtungen/Flächen zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen gemäß den Empfehlungen der DVG-Liste: https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=1789		
16. Räumliche Trennung der Schweine von anderen gehaltenen Tieren.		
17. Tier- und Wirtschaftsbereich sind ausreichend zu beleuchten.		
18. Viehdichte Einzäunung zumindest der Räumlichkeiten, in denen die Schweine gehalten werden, sowie der Funktionsbereiche, in denen Futter und Einstreu aufbewahrt werden.		

	19.	Geschlossene Außenwände sind Teil der Einfriedung (siehe Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).		
Schwarz-Weiß- Prinzip	20.	Einteilung in reine (Tiere, Futter, Einstreu etc.) und unreine (Außenbereich, Dung, Mist, Kadaverlager etc.) Bereiche (so genanntes "Schwarz-Weiß-Prinzip").		
	21.	Vermeidung sich kreuzender Wege, v. a. zwischen "schwarzen" und "weißen" Bereichen.		
	22.	Zugangsmöglichkeit zum Tier- und Wirtschaftsbereich nur über Umkleideraum ("Hygieneschleuse").		
	23.	Stallnaher Umkleideraum: nass zu reinigen und zu desinfizieren, mit Handwaschbecken, Wasseranschluss zur Schuhreinigung und Abfluss und Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und betriebseigener Schutzkleidung einschl. des betriebseigenen sauberen Schuhzeugs (ungeeignete Schuhüberzieher sind zu meiden). Der Umkleideraum ist durchgehend sauber zu halten.		
	24.	Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde.		
Futter und Einstreu	25.	Futter und Einstreu müssen vor Wildschweinen sicher geschützt und gelagert werden. In die Ställe wird nur in Bezug auf – nach bestem Wissen – ASP unbedenkliches "Naturmaterial" (Silage, Heu, Gras, Erde etc.) verbracht.		
	26.	Räume oder Behälter zur sicheren Futterlagerung sind vorhanden.		
	27.	Futter- und Einstreulieferungen erfolgen nur auf den Verkehrs- flächen (kein Zugang zu Tier- und Wirtschaftsbereichen).		

28.	Gras, Heu und Stroh, das in der infizierten Zone (Sperrzone II und III) gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das mehr als sechs Monate vor der Festlegung der infizierten Zone gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.		
29.	Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu, und jegliche Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe, die kontaminiert sein könnten, werden so aufbewahrt, dass sie vor Insekten, Nagetieren, anderen Wildtieren und gehaltenen Tieren geschützt sind.		

Lieferverkehr	30.	Lieferfahrzeuge fahren nicht in den Tier-/Wirtschaftsbereich (Warenabgabe außerhalb oder an der Grenze).		
	31.	Zugangsverbot für Unbefugte bzw. Transportmittel zu dem Betrieb einschließlich der Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden.		
	32.	Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell:		
		a. Spezielles, in regelmäßigen Abständen zu wiederholendes Sensibilisierungsprogramm für das Personal des Betriebs.		
		<ul> <li>b. Vorschriften über Lebensmittel für das Personal vor Ort und gegebenenfalls und sofern anwendbar ein Verbot der Haltung von Schweinen durch das Personal.</li> </ul>		
		c. Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung logistischer Vorkehrungen, um eine angemessene Trennung zwischen verschiedenen epidemiologischen Einheiten zu gewähr- leisten und zu verhindern, dass Schweine direkt oder indi- rekt mit tierischen Nebenprodukten und anderen Einheiten in Kontakt kommen.		
		d. Anwendung geeigneter Desinfektionsmittel an den Zu- fahrts- und Abfahrtswegen des Betriebs.		

Betriebliche Verkehrsflächen außerhalb des	33. Die Anzahl der Transporte ist auf das erforderliche Minimum beschränkt.		
Stalls	34. Außerhalb des Tierbereiches befestigter Platz, Rampe oder ähnliche Einrichtung zum Verladen mit Reinigungs- und Desin- fektionsmöglichkeit.		
	35. Verkehrsflächen sind sauber zu halten.		
	36. Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zu- ständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils		
	und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell:		
	<ul> <li>Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene.</li> </ul>		
	<ul> <li>Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung logistischer Vorkehrungen, um eine angemessene Trennung zwischen verschiedenen epidemiologischen Einheiten zu gewährlei- sten und zu verhindern, dass Schweine direkt oder indirekt mit tierischen Nebenprodukten und anderen Einheiten in Kontakt kommen.</li> </ul>		
	<ul> <li>Verfahren und Anweisungen zur Durchsetzung der Anfor- derungen an den Schutz vor biologischen Gefahren wäh- rend des Baus oder der Instandsetzung von Räumlichkei- ten oder Gebäuden.</li> </ul>		

Aufbewahrung verendeter Tiere	37. Verendete Schweine werden in einem geschlossenen und möglichst zu kühlendem Behälter o. ä. aufbewahrt, der gegunbefugten Zugriff und das Eindringen von Ungeziefer, Schnagern, Wildtieren und das Auslaufen von Flüssigkeiten gegehert, leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist.	gen had-	
	<ol> <li>Behälter sind kompatibel mit Fahrzeugen der Verarbeitung betriebe für tierische Nebenprodukte (siehe Leitfaden zur K daverlagerung).</li> </ol>	_	
Übergabestelle Kadaverbehälter	39. Behältnisse sollten stallfern auf dem Betriebsgelände zur A holung bereitgestellt werden (Ausnahmen sind mit dem zu ständigen Veterinäramt abzusprechen).		
	40. Behältnisse stehen nahe an der Straße auf befestigtem Gr der leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist, möglichst so dass das Fahrzeug des Verarbeitungsbetriebes tierische N benprodukte das Betriebsgelände nicht befahren muss.	o,	
	41. Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der z ständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebspro und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; h speziell:	ofils	
	<ul> <li>Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung logistisch Vorkehrungen, um eine angemessene Trennung zwisch verschiedenen epidemiologischen Einheiten zu gewäh leisten und zu verhindern, dass Schweine direkt oder in rekt mit tierischen Nebenprodukten und anderen Einhe in Kontakt kommen.</li> </ul>	chen nr- ndi-	
Reinigung und Desinfektion der Kadaverbehälter	42. Reinigung und Desinfektion der Kadaverbehälter nach jed Abholung	ler	

Besonderheiten Auslaufhaltung	<b>Anzeigepflicht:</b> Auslaufhaltungen sind beim Veterinäramt vor Inbetriebnahme anzuzeigen.		
	<b>Aushang von Schildern:</b> "Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten"		
	Schweine dürfen beim Aufenthalt im Freien <b>keinen Kontakt</b> zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen haben.		
	<b>Einfriedung:</b> Wirksame Einfriedung mit Untergrabeschutz nach näherer Anweisung des Veterinäramtes, so dass einerseits ein Entweichen der Schweine und andererseits ein Eindringen von Wildschweinen verhindert wird (gemäß Ausführungshinweisen zur Schweinehaltungshygiene-Verordnung vom 26.06.2000 und Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).		
	<ul> <li>Äußerer Zaun: ca. 1,50 m hoch, unteres Drittel engmaschig, Gelenkgeflecht zum Umlegen.</li> </ul>		
	Innere Einfriedung: z. B. Mauer, Gatter, stromführende Litzen.		
	Risikobasierte Aufstallung durch das zuständige Veterinäramt Gemäß FLI-Risikobewertung vom 13.04.2022 unterliegen Auslaufhaltungen, deren Auslauf direkt an den Stall angrenzt und die vor einem Viruseintrag geschützt werden können, in ASP-freien Gebieten und in Sperrzone I einem vernachlässigbaren Risiko und in Sperrzone II einem geringen Risiko der Einschleppung der ASP. Das Risiko in Sperrzone III ist abhängig von dem ASP Status der Wildschweinepopulation und entsprechend der Freilandhaltungen vergleichbar mit Sperrzone I (ohne infizierte Wildschweine) oder Sperrzone II (Wildschweine ebenfalls infiziert). Die individuelle Einschätzung des Risikos für einen Betrieb ist abhängig von den konkreten betrieblichen Biosicherheitsmaßnahmen und seiner Lage in der jeweiligen Sperrzone.		

Besonderheiten Freilandhaltung	Gemäß FLI-Risikobewertung vom 13.04.2022 ist grundsätzlich das Risiko eines ASP-Eintrags bei Freilandschweinehaltungen, bei denen die Tiere Zugang zu einem nicht überdachten Grünauslauf haben, höher als bei Auslaufhaltungen. Letztere haben einen Auslauf, der direkt an den Stall grenzt und häufig einen befestigten Boden aufweist. Die Ausläufe sind zum Teil überdacht. Dementsprechend ist es bei Freilandhaltungen im Unterschied zu Auslaufhaltungen oft schwieriger, eine Situation herzustellen, die das Risiko eines Eintrags der ASP deutlich mindert.		
	<b>Genehmigungspflicht:</b> Freilandhaltungen sind vom zuständigen Veterinäramt vor Inbetriebnahme zu genehmigen und werden jährlich kontrolliert.		
	Aushang von Schildern: "Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten"		
	<b>Schweine</b> dürfen beim Aufenthalt im Freien <b>keinen Kontakt</b> zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen haben.		
	<b>Einfriedung:</b> Wirksame Einfriedung mit Untergrabeschutz nach näherer Anweisung des Veterinäramtes, so dass einerseits ein Entweichen der Schweine und andererseits ein Eindringen von Wildschweinen verhindert wird (gemäß Ausführungshinweisen zur SchHaltHygV und Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe).		
	<ul> <li>Dazu gehört</li> <li>Doppelte Einfriedung: äußerer Zaun (ca. 1,50 m hoch, unteres Drittel engmaschig, Geflechtgelenk zum Umlegen) und geeignete innere Einfriedung (z. B. Mauer, Gatter, stromführende Litzen) im Abstand von mind. 2 m.</li> </ul>		
	Für die Freilandhaltung sind verschließbare Tore erforderlich.		

<ul> <li>Intakte Zaunführung: Elektrozäune sind von Bewuchs freizuhalten, Stromführung gemäß Leitfaden Einfriedung Schweine haltender Betriebe.</li> </ul>		
Hygieneschleuse  • Am Eingang des Betriebsgeländes		
<b>Absonderungsmöglichkeit:</b> Der Betrieb muss über ausreichende geeignete Möglichkeiten zur Absonderung aus tierseuchenrechtlichen Gründen der in der Freilandhaltung vorhandenen Schweine verfügen (SchHalt-HygV Anlage 4 Abschnitt I Abs.1 Buchstabe d).		
Risikobasierte Aufstallung durch das zuständige Veterinäramt Die Genehmigung der Freilandhaltung kann versagt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn der Betrieb in einem Gebiet liegt, das durch Schweinepest bei Haus- oder Wildschweinen gefährdet ist (SchHalt- HygV §4 (3)). Gemäß FLI-Risikobewertung vom 13.04.2022 ist das Ri- siko des Eintrags der ASP in Freilandhaltungen mit einem nicht über- dachten Grünauslauf bei einer intakten doppelten wildschweinsicheren Umzäunung und den Anforderungen der SchHaltHygV entsprechend umgesetzten hohen Biosicherheitsstandards in ASP-freien Gebieten und in Sperrzonen I ("Pufferzonen") als vernachlässigbar und in Sperrzonen II (ASP bei Wildschweinen) als gering einzustufen. In Sperrzone III ist das Risiko davon abhängig, ob zusätzlich zu betroffenen Hausschweine- beständen auch Wildschweine in dem entsprechenden Gebiet von der ASP betroffen sind. Sind sie dies nicht, ist das Risiko vergleichbar mit dem in Sperrzone I und somit vernachlässigbar. Sind allerdings auch Wildschweine betroffen, entspricht das Risiko dem in Sperrzone II (ge- ring). Bei unzureichenden Biosicherheitsmaßnahmen, welche die Anfor- derungen der SchHaltHygV nicht erfüllen, ist das Risiko eines ASP- Ein- trags in einen Freilandbetrieb in Sperrzone II und Sperrzone III, in dem auch Wildschweine betroffen sind, als wahrscheinlich anzusehen.		

Eintragsrisiko	Maßnahmen	Erfüllt		Bemerkungen
	im Falle des Seuchenausbruchs	ja	nein	
	2. Tier- und Wirtschaftsbereiche 2a) Allgemein			
	Grundsätzliche Sicherheitsvorkehrungen für alle Betriebe:			
	<ol> <li>Schutz gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren, geschlossene Tore: Schutz der Tiere vor Kontakt mit Wildschweinen, Haustieren (z. B. Hunde, Katzen) und betriebsfremden Personen.</li> </ol>			
	<ol> <li>Schutz der Tiere vor Kontakt mit Schweine- oder Wild- schweinefleisch bzw. deren Erzeugnissen (Schinken, Sa- lami, usw.): Keine Speiseabfälle verfüttern!</li> </ol>			
	3. Strikte Trennung von Schwarz- und Weißbereich: Berührungs- freie Trennung zwischen Straßen- (schwarz/unrein) und Stallkleidung (weiß/rein). Betreten des Tier- und Wirtschaftsbereichs nur in betriebseigener Schutzkleidung mit betriebseigenem Schuhwerk (weiß/rein). Schutzkleidung und Schuhwerk, die im Tier- und Wirtschaftsbereich getragen werden, bleiben im Stall (weiß/rein). Kein Betreten des Tier- und Wirtschaftsbereichs mit Schuhwerk, das draußen getragen wird (schwarz/unrein). Ablegen der Schutzkleidung, wenn der Tier- und Wirtschaftsbereich verlassen wird (weiß/rein).			
	4. <b>Hygiene:</b> Vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Tier- und Wirtschaftsbereichs sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen sowie zu desinfizieren (zusätzlich sind Einmalhandschuhe zu empfehlen). Desinfektionswannen sind im Eingangsbereich zu platzieren und vor Witterungseinflüssen zu schützen, sauber zu halten und jedes Mal beim Betreten und Verlassen des Tier- und Wirtschaftsbereichs zu benutzen; die Desinfektionslösungen sind regelmäßig zu erneuern je nach Herstellerangabe und Verschmutzungsgrad.			

	5.	Reinigung und Desinfektion: Schutzkleidung, die wiederverwendet werden soll, muss bei mindestens 60 °C gewaschen werden. Gründliche Reinigung des Schuhwerks mit Seifenwasser, anschließende Desinfektion.		
Betreten der Tier- und Wirtschafts- bereiche	6.	Vermeidung jeglichen Kontakts mit gehaltenen Schweinen während eines Zeitraums von mindestens 48 Stunden nach Jagdtätigkeiten im Zusammenhang mit Wildschweinen oder nach jedem sonstigen Kontakt mit Wildschweinen und Hausschweinen aus anderen Betrieben.		
	7.	Betriebsfremde Personen betreten den Tier- und Wirt- schaftsbereich nur in Abstimmung mit dem Tierhalter.		
	8.	Beschränkung des Personen- und Fahrzeugverkehrs auf das notwendige Minimum.		
	9.	Alle im Betrieb arbeitenden Personen sind unterwiesen im Hinblick auf Hygiene und Biosicherheit und kennen den be- triebs- spezifischen Biosicherheitsplan.		
	10.	Besucher erhalten eine Biosicherheitsunterweisung		
	11.	Wild- und Haustiere, auch Hunde und Katzen, haben keinen Zugang zum Tier- und Wirtschaftsbereich (geschlossene Türen bzw. Tore).		
	12.	Betreten des Tierbereichs nur nach Kleidungswechsel (betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung)		
	13.	Betreten des Tierbereichs/Weißbereichs nur über die Hygieneschleuse nach Kleidungswechsel (betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung), ausreichende Vorhaltung dieser Kleidung durch den Betriebsinhaber, Ablegen vor Verlassen des Betriebs		
	14.	Aufzeichnungen über Personen und Transportmittel, die Zugang zu dem Betrieb erhalten haben, in dem die Schweine gehalten werden		

	hweinehal	tungen – Niedersächsisches Biosicherheitskonzept, Version 2.0		Stand 17.01.2023
Biosicherheits- unterweisung	15.	Alle im Betrieb arbeitenden Personen sind unterwiesen im Hin- blick auf Hygiene und Biosicherheit und kennen den betriebs- spezifischen Biosicherheitsplan. Besondere Vorsicht ist gebo- ten, wenn diese Personen selbst Schweine halten und/oder jagdlich tätig sind.		
	16.	Besucher erhalten eine Biosicherheitsunterweisung.		
	17.	Spezielle Schulung zu den ASP-Übertragungsrisiken		
	18.	Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde, hier speziell:		
		<ul> <li>spezielles, in regelmäßigen Abständen zu wiederholendes Sensibilisierungsprogramm für das Personal des Betriebs</li> </ul>		
Aufzeichnungen über Besucher	19.	Besucherbuch (Name, Anschrift, Datum des Betretens des Tier- und Wirtschaftsbereichs, ggf. Info über Aufenthalt in anderen Schweine haltenden Betrieben einholen).		
	20.	Aufzeichnungen über Personen und Transportmittel, die Zugang zu dem Betrieb erhalten haben, in dem die Schweine gehalten werden.		
	21.	Fachbesucher (Tierarzt, Produktionsberater, Futterlieferanten etc.) führen Aufzeichnungen zu ihrem Tourenplan.		
	22.	Die Biosicherheitsunterweisungen werden dokumentiert.		
	23.	Grundsätzlich sollen bei der Festlegung der Reihenfolge plan- barer Betriebsbesuche Betriebe mit dem höheren Gesund- heitsstatus denen mit niedrigerem Gesundheitsstatus, sowie Betriebe mit höherer Sicherheitsstufe denen mit niedrigerer Si- cherheitsstufe vorangestellt werden.		
	24.	Für Tierärzte gelten die empfohlenen "Mindestanforderungen der Bundestierärztekammer zur Biosicherheit für Tierärztinnen und Tierärzte beim Besuch von Tierhaltungen".		

Reinigung und Desinfektion von	25.	Reinigung und Desinfektion aller Fahrzeuge vor der Einfahrt auf das Betriebsgelände (z. B. Desinfektionswanne).		
Fahrzeugen/ Transportmitteln	26.	Anwendung von Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene.		
	27.	Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell:		
		<ul> <li>Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung der logisti- schen Vorkehrungen für den Eingang neuer gehaltener Schweine in den Betrieb</li> </ul>		
		<ul> <li>Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene</li> </ul>		
		<ul> <li>Einrichtung und gegebenenfalls Überprüfung logistischer Vorkehrungen, um eine angemessene Trennung zwi- schen verschiedenen epidemiologischen Einheiten zu ge- währleisten und zu verhindern, dass Schweine direkt oder indirekt mit tierischen Nebenprodukten und anderen Ein- heiten in Kontakt kommen.</li> </ul>		

Eintragsrisiko	Maßnahmen		üllt	Bemerkungen
0 = 1 114/1	im Falle des Seuchenausbruchs	ja	nein	
	schaftsbereiche			
•	tsbereich der Tiere  1. Betriebsfremde Personen betreten die Tierhaltung/den Betrieb			
Zugangs- beschränkung	Betriebsfremde Personen betreten die Tierhaltung/den Betrieb nur in Abstimmung mit dem Tierhalter.			
	Zugang beschränkt auf Beschäftigte und unbedingt erforderli- che Personen (z. B. Tierarzt, Techniker)			
Hygieneschleuse	<ol> <li>Stallnaher Umkleideraum zum Anlegen von Schutzkleidung.</li> <li>Getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Schutzkleidung.</li> </ol>			
	4. Zugang zum Tier- und Wirtschaftsbereich ist nur über Hygie- neschleuse mit vorhandener Umkleidemöglichkeit möglich.			
	5. Die Schleuse verfügt über ein Handwaschbecken mit Seife, Desinfektionsmittel sowie einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung des Schuhwerks sowie Desinfektionswanne o.ä. zur Desinfektion des Schuhwerks.			
	6. Schleuse ist konsequent sauber zu halten (Nassreinigung und Desinfektion).			
	7. Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell:			
	<ul> <li>Einrichtung von "sauberen" und "schmutzigen" Bereichen für das Personal, entsprechend der Betriebstypologie, wie Umkleideräume, Duschen, Esszimmer.</li> </ul>			
	<ul> <li>Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene</li> </ul>			

	<ul> <li>Vorschriften über Lebensmittel für das Personal vor Ort und gegebenenfalls und sofern anwendbar ein Verbot der Haltung von Schweinen durch das Personal</li> </ul>		
	<ul> <li>Spezielles, in regelmäßigen Abständen zu wiederholendes Sensibilisierungsprogramm für das Personal des Betriebs</li> </ul>		
	<ul> <li>Interne Überprüfung oder Selbstbewertung zur Durchset- zung der Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefah- ren.</li> </ul>		
Vor und nach Betreten des Tierbereichs	8. Betreten des Tierbereichs nur nach Kleidungswechsel. Be- triebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung sowie be- triebseigenes Schuhwerk werden bereitgestellt.		
	<ol> <li>Straßenkleidung und betriebseigene Schutzkleidung werden getrennt voneinander aufbewahrt. Im Tier- und Wirtschaftsbe- reich getragene Schutzkleidung und Schuhwerk werden beim Verlassen des Tier- und Wirtschaftsbereiches abgelegt. Ein- wegschutzkleidung wird nach Gebrauch sachgerecht entsorgt.</li> </ol>		
	<ol> <li>Waschen und Desinfektion der Hände und Desinfektion von Schuhen am Eingang zu den Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden.</li> </ol>		
Arbeitsabläufe	11. Zuchtbetrieb: Quarantänemöglichkeit für einzustallende Tiere vorhanden		
	12. Mastbetrieb: Möglichst Rein-Raus-System u. feste Lieferketten		
	13. Ziel: Zahl der Lieferbetriebe für Tiere möglichst geringhalten.		
	<ul> <li>14. Es werden Aufzeichnungen geführt über:         <u>Bestandsregister</u> <ul> <li>Anzahl und gegebenenfalls die Altersklasse und Identifikation der gehaltenen Tiere</li> </ul> </li> </ul>		

	Die Verbringungen von Schweinen in den Betrieb und aus diesem heraus, wobei Folgendes anzugeben ist:		
	der Ursprungs- oder Bestimmungsort		
	das Datum dieser Verbringungen		
	<ul> <li>Tagesaktuelle Dokumentation der Verluste, die Rückverfolgung zum jeweiligen Stallabteil/Altersklasse zulässt</li> </ul>		
	Weitere Aufzeichnungen		
	Wöchentliche Erfassung von Aborten u. Umrauschquoten		
	Dokumentation klinisch erkrankter Tiere.		
	<ul> <li>Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Überwachung, Behandlungen, Testergebnisse und sonstige relevante Informationen entsprechend.</li> </ul>		
	Aufzeichnungen über Ergebnisse von Tiergesundheitsbesuchen.		
Reinigung und Desinfektion	15. Die Verkehrsflächen an der Grenze zum Tier-/Wirtschaftsbe- reich werden nach Fahrzeugverkehr gereinigt.		
	16. Alle beweglichen Gerätschaften werden beim Ein- und Herausbringen in bzw. aus dem Stall gereinigt und desinfiziert. Empfohlene Einwirkzeiten werden berücksichtigt.		
	17. Stallreinigung: Umgehende Reinigung und Desinfektion frei gewordener Stallabteile/Buchten mit DVG-gelisteten Präparaten		
	18. Bei der Reinigung und Desinfektion anfallende Flüssigkeiten werden sachgerecht entsorgt.		

	19. Ein Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde; hier speziell		
	<ul> <li>Verfahren zur Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen, der Transportmittel und der Ausrüstung sowie Personalhygiene</li> </ul>		
Schädlings- bekämpfung	20. Schadnager- und Insektenbekämpfung erfolgt		
	21. Schadnagerbekämpfung (gemäß SchHaltHygV) inkl. Kontrolle und Dokumentation		
	22. Ein Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren, der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Betriebsprofils und der nationalen Rechtsvorschriften genehmigt wurde		
	23. Anwendung geeigneter Mittel zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren		

#### 5. Managementplan Biosicherheit gemäß EU-Tiergesundheitsrecht

Wie im Vorwort erläutert, wird im ersten Teil, dem Leitfaden, beschrieben, welche Anforderungen erfüllt sein müssen, um den Bestand vor dem Eintrag von Seuchenerregern zu schützen.

Ob diese Anforderungen erfüllt werden, wird mit der Checkliste im zweiten Teil überprüft.

Im dritten Teil, dem Biosicherheitsmanagementplan, geht es nun um die Beschreibung, auf welche Art und Weise dies sichergestellt wird, also wie die Abläufe auf dem Betrieb sind, um die kritischen Kontrollpunkte im Hinblick auf die Biosicherheit zu analysieren und zu beherrschen.

#### Wichtig zu beachten ist dabei Folgendes:

- Der Fokus des Biosicherheitsmanagementplans liegt auf der Abschirmung des Betriebes gegenüber dem Seucheneintrag.
- Während die erstmalige Erstellung des Biosicherheitsmanagementplans aufwändiger ist, werden ggf. notwendige Nachbesserungen sicherlich zügiger vonstattengehen.
- Die im Nachfolgenden aufgeführten Fragestellungen sind ein Vorschlag, um das Vorgehen im Sinne der Absicherung des Bestandes zu analysieren. Einige Punkte mögen für bestimmte Betriebe keine Rolle spielen, andere Aspekte, die vielleicht nicht aufgeführt sind, können im Einzelfall umso wichtiger sein.
- Im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses gilt es daher den Betrieb mit diesen Fragestellungen zu durchleuchten, Prozesse zu beschreiben, sie mit Blick auf den Schutz vor Tierseuchen zu bewerten, ggf. Änderungen in den Abläufen vorzunehmen und sicherzustellen, dass diese regelmäßig so auch zur Anwendung kommen.

#### Wie ist die Nutzung dieses Dokumentes vorgesehen?

• Es gibt Fragestellungen mit einem Bezug zu vorhandenen Gegebenheiten, die zwar für eine Risikobeurteilung wichtig sind, auf die aber von Seiten des Tierhalters kein Einfluss genommen werden kann, wie bspw. die Lage des Betriebes (Nr. 2). In einigen Fällen stehen Kästchen zum Ankreuzen zu Verfügung, die ggf. noch ergänzt werden können. Bei anderen Fragen geht es um veränderbare Faktoren und die Beschreibung der betriebsindividuellen Umsetzung, also um das Management im Betrieb. Wenn bei der Bearbeitung dieser Punkte Handlungs-

VVVO-Nr.	Datum	63

bedarf festgestellt wird, ist dies in der ersten Spalte zu markieren. Als Handlungsbedarf kann die noch fehlende Beantwortung bzw. Beschreibung oder eine identifizierte Schwachstelle im Management angesehen werden. Am Ende des Dokumentes befindet sich eine Übersichtstabelle, in die diese noch zu erledigenden Maßnahmen übertragen werden.

- Viele der behandelten Themen sind bereits in anderen Dokumentationen vorhanden. Die letzte Spalte ist für entsprechende Verweise vorgesehen (z. B.: "s. QS-Ordner Register 1"). Die Dokumente, auf die verwiesen wird, sind auf Aktualität und Vollständigkeit zu überprüfen.
- Es wird empfohlen, eine Betriebsskizze (Nr. 3) sowie eine Skizze der Hygieneschleuse (Nr. 8) mit Blick auf die Biosicherheit und die Schwarz-Weiß-Grenze zu erstellen. Ein großer Teil der diesbezüglichen Fragestellungen ergibt sich dann mit einem Verweis auf die erstellten Skizzen.
- In der dritten Spalte ist Platz für die Beschreibung der betriebsindividuellen Umsetzung. In einigen Fällen wird die Antwort ausführlicher ausfallen und die vorgesehenen Zeilen nicht reichen. In diesen Fällen wird ebenfalls die Erstellung einer zusätzlichen Anlage empfohlen, auf die dann wiederum verwiesen werden kann, bspw. die Erstellung eines Reinigungs- und Desinfektionsplans oder ein Ablaufplan zur Ver- und Entladung von Schweinen.

#### Verwendete Quellen

- Leitfaden des vorliegenden Nds. Biosicherheitskonzepts der AG Biosicherheit in Schweinehaltungen, Stand Dezember 2022
- Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV)
- Deutscher Raiffeisen Verband e.V. (DRV)-Muster-Krisenhandbuch ASP 1.2.1, Stand: September 2020
- Leitfaden zur Kadaverlagerung, https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/32371\_Leitfaden\_zur\_Kadaverlagerung
- Leitfaden zur Einfriedung Schweine haltender Betriebe, <a href="https://www.lufa-nord-west.de/index.cfm/action/downloadcenter?file=0DECC2D9">https://www.lufa-nord-west.de/index.cfm/action/downloadcenter?file=0DECC2D9</a>

/VVO-Nr	Datum	64
---------	-------	----

#### 1. Angaben zum Betrieb

VO-Nr			atum		
Tierhalter, Name(r	n), Vorname(n)		verantwortlic	he Person	
PLZ, Ort, Straße, H	lausnummer		PLZ, Ort, Str	raße, Hausnummer	
Telefon	Telefax	E-Mail	Telefon		
Tierarzt, Name(n),	Vorname(n)		Praxisstempel		
PLZ, Ort, Straße, H	lausnummer				
Telefon	Telefax	Mail			
Anschrift des Betr	riebsstandortes				
Anzahl Ställe mit St	tallbezeichnung				
Anzahl Sauenplätze	e				
Anzahl Aufzuchtplä	itze				
Anzahl Mastplätze					
Art und Weise der Belegung/Aufstallung/Haltung		☐ rein/raus ☐ abteilweise ☐ ☐ kontinuierlich ☐ mit Auslauf ☐ Freilandhaltu			
anzuwendende Ar	nlage nach SchHaltHygV				

## 2. Betriebsindividuelle Risikofaktoren, die sich aus der Lage des Betriebes ergeben:

Handlungs- bedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	1.	Art, Größe und Lage/Adresse des Betriebes?		
	2.	In welchem Gelände liegt der Betrieb (z. B. Ortsrandlage, Feldflur, Waldlage etc.)?		
	3.	Welche epidemiologischen Einheiten sind vorhanden und welche baulichen und logistischen Vorkehrungen zur Trennung voneinander gibt es?		
	4.	Gibt es weitere Standorte, die zum Betrieb gehören? Welche Verbindungen bestehen zwischen den Standorten, z. B. Verbringungen von Tieren oder Futtermitteln, gleiches Betreuungspersonal, Betriebsfahrzeug, gemeinsam genutzte Gerätschaften etc		
	5.	Gibt es Schweinehaltungen im Radius von 500 m um den Betrieb?		
	6.	Welche weiteren relevanten möglichen Infektionsquellen in der Umgebung wie z. B. Schlachthof, Schweinetransportunternehmen gibt es?		
	7.	Welche zuführenden Straßen und Wege zum Betrieb werden auch von anderen landwirtschaftlichen Betrieben genutzt?		
	8.	Sind Wildschweinvorkommen in der Umgebung bekannt? Erreichen Wildschweine die Betriebsgrenzen?		

VVVO-Nr	Datum	66
---------	-------	----

Handlungs- bedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	9.	Gibt es Fremdarbeitskräfte? Wenn ja, haben diese außerhalb des Betriebes Kontakt zu Schweinen oder regelmäßig Kontakt zu Gebieten mit ASP- Problematik?		
	10.	Ggf. nötig für Sperrzonen I, II, III gemäß DVO (EU) 2021/605: Sofern anwendbar ist ein Verbot der Haltung von Schweinen durch das Personal auszusprechen. Hierzu gibt es folgende Re- gelungen:		
	11.	Sind Mitarbeiter im Betrieb auch jagdlich aktiv? Wenn ja, in welchen Revieren/ Regionen? Wie wird sichergestellt, dass es keine Kontakte zwischen jagdlich genutzter Ausrüstung und Schweinehaltung gibt?		
	12.	Welche Vorgaben für die Mitnahme von Verpflegung der Mitarbeiter in den Betrieb sind vorhanden?		

## 3. Lageskizze des Betriebes (als Anlage)

Diese sollte Folgendes enthalten:

Handlungs- bedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	13.	Einfriedung / Wo verläuft der Zaun, wo Mauern? Welche Art von Zaun befindet sich an welchen Stellen? Wie groß sind die Maschen? Wie tief ist der Untergrabeschutz?		
	14.	Wo sind Tore und Durchgänge? Welche Art Tore? Durch welche Tore kommen welche Fahrzeuge?		
	15.	Wo sind Türen?		

VVVO-Nr.	

Handlungs-	Lfd.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
bedarf	Nr.			
	16.	Wo sind Schilder "Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten" bzw. bei Freiland- und /oder Auslaufhaltungen "Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten" angebracht?		
	17.	Wo ist der Parkplatz für Mitarbeiter / Besucher?		
	18.	Wo ist die Hygieneschleuse?		
	19.	Wo gibt es ausgewiesene Einrichtungen (Speiseraum, Umkleide, Duschen, WC) für das Personal im reinen bzw. unreinen Bereich? (ggf. nötig für Sperrzonen I, II, III gemäß DVO (EU) 2021/605)		
	20.	Vor welchen Eingängen stehen Desinfektionswannen/-matten für Schuhwerk?		
	21.	Wo sind die Futtersilos? Wo die Einblasstutzen?		
	22.	Wo werden weitere Futtermittel gelagert?		
	23.	Wo wird Einstreumaterial / Beschäftigungsmaterial gelagert?		
	24.	Wo ist die Kadaverlagerung?		
	25.	Wo sind Köderstellen für die Schadnagerbekämpfung?		
	26.	Wo ist das Güllelager? Wo wird Mist gelagert?		
	27.	Wo befindet sich die Möglichkeit, Fahrzeugreifen zu desinfizieren? Wo werden die Materialien hierfür gelagert?		

VVVO-Nr.	

		28.	In Schutzzonen (DelVO (EU)VO 20250/687) gilt: An den Zu- und Abfahrtswegen müssen geeignete Desinfekti- onsmittel angewendet werden. Für die Umsetzung dieser Vor- gaben ist Folgendes vorgesehen:		
--	--	-----	---	--	--

#### 4. Reinigung und Desinfektion (R und D)

Ablaufplan, der Informationen zu folgenden Punkten enthalten sollte, ggf. getrennt für verschiedene Ställe / Produktionsbereiche

Handlungs- bedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	29.	<ul> <li>Welche Bauteile des Stalles werden bei jedem Durchgang mitgereinigt und desinfiziert?</li> <li>Besondere Vorsicht bei empfindlichen Bauteilen, z. B. Bauteile der Lüftung? Decken? Bauteile der Fütterung? Wenn ja, wie, wann und wie oft wird hier R und D durchgeführt?</li> </ul>		
	30.	<ul> <li>Reinigung:</li> <li>Vorarbeiten</li> <li>Grobreinigung (wie, wann)</li> <li>Reinigung (welche Hilfsmittel, Wassertemperatur, Reinigungsmittel, Dosierung?)</li> <li>Trocknungsphase (wie lange, welche Maßnahmen, z. B. Lüftungseinstellungen?)</li> <li></li> </ul>		
	31.	<ul> <li>Desinfektion:         <ul> <li>Welches Hilfsmittel, welche(s) Mittel (ggf. in welcher Reihenfolge), Temperatur, Dosierung, Einwirkzeit, Lüftungseinstellung in dieser Zeit</li> <li>Nacharbeiten / Vorbereitung für neue Einstallung</li> <li></li> </ul> </li> </ul>		

Handlungs- bedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	32.	<ul> <li>Reinigung und Desinfektion der Ausrüstung:</li> <li>Gibt es Maßnahmen, um die Gerätschaften einem bestimmten Bereich zuzuordnen? Z. B. mit Hilfe einer farblichen Zuordnung zum Produktionsbereich oder Abteil?</li> <li>Welche Ausrüstung gehört zum Abteil / zum Stall und wird bei jeder R und D eingeschlossen?</li> <li>Welche Ausrüstung gehört übergreifend zum Betrieb? In welchen Abständen wird es gereinigt und desinfiziert?</li> <li></li> </ul>		
	33.	<ul> <li>Reinigung und Desinfektion der Gänge und Verkehrsflächen:</li> <li>Werden die Gänge bei jeder R und D eines Abteils / des Stalles mitgereinigt und desinfiziert?</li> <li></li> </ul>		
	34.	<u>Überprüfung der Reinigung und Desinfektion:</u> • Wie wird der Erfolg der Maßnahmen überprüft?  •		
	35.	Weitere Maßnahmen:  •		

#### 5. Wie gelangen Tiere in meinen Betrieb?

Beim Verbringen oder Einstellen von Schweinen werden von mir und den beteiligten Viehhändlern oder Viehtransporteuren folgende Maßnahmen ergriffen:

Handlungs- bedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	36.	Wie wird kontrolliert, dass die Tiere nur mit zuvor gereinigten und desinfizierten Fahrzeugen transportiert werden?		

VVVO-Nr.	Dotum	7
V V V O-INI.	Datum	/

Handlungs- bedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	37.	Die am Viehverkehr sowie die bei der Ver- oder Entladung beteiligten betriebsfremden Personen betreten den Stallbereich nur über die Hygieneschleuse und in Schutzkleidung. Dies stelle ich wie folgt sicher:		
	38.	Auf das Transportfahrzeug verladene Tiere laufen nicht in den Stall zurück. Dies wird dadurch gewährleistet, dass:		
	39.	Wie wird sichergestellt, dass Zucht- oder Nutzschweine nicht gemeinsam mit Schweinen aus einem anderen Betrieb befördert werden?		
	40.	Wie wird sichergestellt, dass nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Schweinen die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden (z. B.: Beschreibung in R+D-Plan, Mitarbeiterschulung, Überprüfung Ergebnis)? Wie ist dabei das Vorgehen?		
	41.	Wie wird sichergestellt, dass zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung der frei gewordene Stall einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert wird (z. B.: Beschreibung in R+D-Plan, Mitarbeiterschulung, Überprüfung Ergebnis)? Wie ist dabei das Vorgehen?		
	42.	Ggf. Anlage "Ablaufplan der Verladung und Entladung"		

#### System des Zu- und Verkaufs:

Handlungs- bedarf	Lfd. Nr.	Zutreffendes bitte ankreuzen oder streichen und ggf. Ergänzen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	43.	Aufzucht- oder Mastbetriebe:  rein/raus vollständig (Betrieb / Stall)		
		rein/raus (Betrieb / Stall) (z. B. Restemast in einem Abteil)		
		☐ rein/raus abteilweise		
	44.	Zucht / gemischter Betrieb:   keinerlei Zukauf   Zukauf von Ebern   Zukauf von Jungsauen   sonstiger Zugang von Tieren:		
	45.	Zukauf in welchem Rhythmus?		
	46.	Zukauf aus gleichbleibenden / wechselnden Herkunftsbestand/Erzeugergemeinschaft? Wenn gleichbleibend: Seit wann?		
	47.	Zukauf in einer festen Lieferkette?		

#### 6. Wie gelangen Waren und Erzeugnisse wie z. B. Futter in meinen Betrieb?

Folgende Maßnahmen beim Einbringen von Waren und Erzeugnissen in meinen Betrieb werden ergriffen:

Handlungs- bedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	48.	Die Lagerung von Futter erfolgt in folgenden Gebäuden, Räumen oder Behältern:		
	49.	Sofern möglich, werden Lieferfahrzeuge und Waren am Rande des Betriebsgeländes bzw. vor dem Betriebsgelände stehen gelassen bzw. entladen. Dies wird folgendermaßen umgesetzt:		
	50.	<ul> <li>Wie gelangt das Futter unter Beachtung des Schwarz-Weiß-Prinzips in das Silo? z. B.:</li> <li>Wird ein betriebseigener Siloausblasschlauch vorgehalten und eingesetzt? Sind feste Verrohrungen bis außerhalb des eingefriedeten Bereiches vorhanden?</li> <li>Der Einblasstutzen befindet sich an folgendem Ort:</li> <li></li> </ul>		
	51.	Entspricht die Einfriedung der Futtersilos dem Leitfaden "Einfriedung von Schweine haltenden Betrieben?"		
	52.	Falls betriebsfremde Fahrzeuge oder Personen das Betriebsgelände befahren/betreten müssen, gelten folgende Vorgaben zum Fahrzeug- und Personenverkehr auf dem Betriebsgelände:		
	53.	Mit folgenden Maßnahmen stelle ich sicher, dass Futter und Einstreu vor Wildschweinen sicher geschützt ist (z. B. durch physischen Schutz wie Umzäunung, Einfriedung):		
	54.	In die Ställe wird nur in Bezug auf ASP – nach bestem Wissen - unbedenkliches "Naturmaterial" (Silage, Heu, Gras, Erde etc.) verbracht.		

VVVO-Nr.	

74

# 7. Wie gelangen Fahrzeuge auf das Betriebsgelände?

Handlungs- bedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	55.	Ich stelle sicher, dass unbefugter Fahrzeugverkehr durch folgende Maßnahmen ferngehalten wird:  Umzäunung, Einfriedung geschlossene Tore deutlich sichtbare Beschilderungen "Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten" vor dem Betriebsgelände Auslauf- und Freilandhaltungen: deutlich sichtbare Beschilderungen "Schweinebestand - für Unbefugte Betreten und Füttern verboten" vor dem Betriebsgelände		
	56.	Es gibt Aufzeichnungen über alle Transportmittel, die Zugang zum Betrieb erhalten haben. Diese Dokumentation erfolgt folgendermaßen: (ggf. nötig für Sperrzonen I, II, III gemäß DVO (EU) 2021/605)		
	57.	Mein Betrieb verfügt über folgende Vorrichtung, die eine Reinigung und Desinfektion der Räder von Fahrzeugen ermöglicht: Die Vorrichtung befindet sich hier:		
	58.	Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die unmittelbar in der Schweinehaltung von verschiedenen Betrieben gemeinsam benutzt werden, werden jeweils im abgebenden Betrieb gereinigt und desinfiziert, bevor sie in einem anderen Betrieb eingesetzt werden. Dies wird wie folgt dokumentiert:		
	59.	Wie stelle ich sicher, dass betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss der Tiertransporte vollständig auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden? Wie ist dabei das Vorgehen?		

VVVO-Nr.	Datum

## 8. Wie gelangen Personen in meinen Betrieb?

Skizze der Hygieneschleuse:

Handlungs- bedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen in der Skizze	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	60.	Wo verläuft die Trennung rein/unrein? Wodurch ist sie gekennzeichnet? Optisch oder physisch (z. B. Bank zum Übertreten)?		
	61.	Wo werden die Straßenschuhe abgestellt?		
	62.	In welchen Schränken/Spinden wird die Straßenkleidung aufbewahrt?		
	63.	Wo wird betriebseigenes Schuhwerk gelagert? Wo wird es angezogen?		
	64.	Wo wird betriebseigene Schutzkleidung aufbewahrt?		
	65.	Wo sind Handwaschbecken (mit Seife)?		
	66.	Wo befindet sich Hand-Desinfektionsmittel?		
	67.	Wo befinden sich Wasseranschlüsse für die Reinigung des Schuhwerks?		
	68.	Wo befindet sich eine Waschmaschine, in der betriebseigene Schutzkleidung gewaschen werden kann?		
	69.	Wo befindet sich der Mülleimer für Einwegkleidung?		
	70.	Wo befindet sich das Besucherbuch?		
	71.	Sonstiges, z. B. Sperma-/Kühlschrank, Durchreiche, etc.		
	72.	Sonstiges, z. B. Dusche, WC etc.		

VVVO-Nr.	

Handlungs- bedarf	Lfd. Nr.	zu beantwortende Fragestellungen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	73.	Ich stelle sicher, dass unbefugte Personen durch folgende Maßnahmen ferngehalten werden:  Umzäunung, Einfriedung geschlossene Tore deutlich sichtbare Beschilderungen "Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten" vor dem Betriebsgelände Auslauf- und Freilandhaltungen: deutlich sichtbare Beschilderungen "Schweinebestand - für Unbefugte Betreten und Füttern verboten" vor dem Betriebsgelände		
	74.	Für Besucher stehen folgende ausgewiesene Parkmöglichkeiten zur Verfügung:		
	75.	Alle im Betrieb tätigen Personen sind in Hinblick auf Hygiene und Biosicherheit unterwiesen und werden regelmäßig geschult (Sensibilisierungsprogramm). Dies stelle ich folgendermaßen sicher:		
	76.	Alle im Betrieb tätigen Personen betreten und verlassen den Weißbereich nur durch korrekte Nutzung der Hygieneschleuse. Dies stelle ich wie folgt sicher:		
	77.	Der Tierbereich wird von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit mir und nach Unterweisung in der betriebsspezifischen Hygiene und Biosicherheit betreten.  Dies stelle ich wie folgt sicher:		

VVVO-Nr. \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Handlungs- bedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	78.	Die im Betrieb zum Bau oder zur Instandsetzung tätigen Personen werden wie andere Besucher in Hinblick auf Hygiene und Biosicherheit unterwiesen. Es wird folgendermaßen sichergestellt, dass auch bei diesem Personenkreis jedes Betreten und Verlassen des Weißbereichs nur über die korrekte Nutzung der Hygieneschleuse erfolgt und dass notwendigerweise mitgebrachte Werkzeuge gereinigt und desinfiziert sind:		
	79.	Es wird ein Besucherbuch geführt. Dieses befindet sich hier:		
	80.	Der Zugang von Personen zum Tierbereich ist nur über die Hygieneschleuse möglich. Diese befindet sich hier:		
	81.	Die Ein- und Ausgänge der Ställe oder der sonstigen Standorte sind mit folgenden Vorrichtungen versehen, die eine Reinigung und Desinfektion des Schuhzeugs ermöglichen:		
	82.	Ich stelle wie folgt sicher, dass der Tierbereich von betriebs- fremden Personen nur mit Einwegkleidung oder betriebseigener Schutzkleidung betreten wird und diese Personen die Schutz- kleidung nach Verlassen der Tierbereiche ablegen:		
	83.	Straßenkleidung und betriebseigene Schutzkleidung werden in folgenden Vorrichtungen getrennt voneinander aufbewahrt:		
	84.	Das Schwarz-Weiß-Prinzip beim Personenverkehr wird dadurch eingehalten, dass		
	85.	Ich stelle sicher, dass im Betrieb jederzeit ausreichend Einweg- kleidung oder betriebseigene und gereinigte Schutzkleidung zur Verfügung steht. Diese wird an folgendem Ort gelagert:		

VVVO-Nr.	

86.	Ich stelle sicher, dass das Schuhzeug regelmäßig in folgenden Abständen und folgender Art und Weise gereinigt und desinfiziert wird:	
87.	Schutzkleidung, die wiederverwendet werden soll, wird regelmäßig (Intervall?) bei mindestens 60°C gewaschen.  Die Waschmaschine befindet sich im Bereich der Hygieneschleuse.  Die Waschmaschine befindet sich an folgendem Ort:	
87.	Einwegschutzkleidung wird nach Gebrauch wie folgt unschäd- lich entsorgt:	
88.	In Sperrzonen I, II, III gemäß DVO (EU) 2021/605) gilt ggf.: In den 48 Stunden vor Betreten des Tierbereiches dürfen keine Jagdtätigkeiten im Zusammenhang mit Wildschweinen oder sonstiger Kontakt zu Wildschweinen stattgefunden haben. Dies stelle ich wie folgt sicher:	

# 9. Verfahren für die Nutzung von Ausrüstung

Handlungs- bedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	89.	Betriebseigene Ausrüstung wird in folgenden Abständen gemäß dem R+D Plan gereinigt und desinfiziert und auf Funktionsfähigkeit überprüft:		
	90.	Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die unmittelbar in der Schweinehaltung von verschiedenen Betrieben gemeinsam benutzt werden, werden jeweils im abgebenden Betrieb gereinigt und desinfiziert, bevor sie in einem anderen Betrieb eingesetzt werden. Dies stelle ich wie folgt sicher:		

VVVO-Nr Datum	78
---------------	----

# 10. Überwachung der Tiergesundheit

Handlungs- bedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	91.	Es liegen folgende Dokumentationen vor:  Bestandsregister  Berechnung der Verluste / Kümmerer / kranken Tiere erfolgt regelmäßig,  mindestens jedoch/ wöchentlich  mit Hilfe:  Sauenplaner  Mastplaner  folgender Aufzeichnungen		
	92.	Berechnung der Umrauschquote / Aborte erfolgt regelmäßig,  mindestens jedoch/ wöchentlich  mit Hilfe:  Sauenplaner		
	93.	Die tägliche Kontrolle der Bestandsgesundheit ist folgendermaßen organisiert:		
	94.	Die tägliche Kontrolle der Futteraufnahme ist folgendermaßen organisiert:		
	95.	Wenn ich erhöhte Werte der o.g. Parameter feststelle, informiere ich meine Tierarztpraxis und ggf. das Veterinäramt.		
	96.	Ich stelle mit folgenden Maßnahmen sicher, dass aus meinem Bestand keine Tiere verbracht werden, wenn vermehrt tote Tiere anfallen, vermehrt kranke Tiere vorhanden sind oder andere Symptome auf den möglichen Eintrag einer Tierseuche hindeuten (z. B.: Verladetermin absagen, verantwortliche Personen informieren etc.):		

VVVO-Nr.	

AG Biosicherheit in Schweinehaltungen – Niedersächsisches Biosicherheitskonzept, Version 2.0		Stand 17.01.2023		
	97.	Die tierärztliche Bestandsbetreuung (nach den Maßgaben der SchHaltHygV) erfolgt regelmäßig:  • mindestens zwei Mal jährlich / einmal pro Mastdurchgang  • in folgenden Abständen:		
	98.	Für den Fall der Abwesenheit des Verantwortlichen für die o.g. Punkte liegt ein Vertretungsplan vor. Dieser befindet sich an folgender Stelle:		
11. Qua	arantäne	e, Isolation von neu eingestellten Tieren		
Handlungs- bedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	99.	In meinem Betrieb kann auf die Isolation neu eingestellter Tiere verzichtet werden, da eine der folgenden Bedingungen erfüllt wird:  Mastbetrieb oder Aufzuchtbetrieb mit Rein-Raus-System Betrieb, der sich mit anderen Betrieben zu einer arbeitsteiligen Ferkelproduktion zusammengeschlossen hat Betrieb, der nachweisbar Schweine direkt ab Stall und ohne Zuladung bezieht		
	100.	Geeignete Isolierställe für neu eingestallte Tiere sind an folgenden Stellen vorhanden:		
	101.	Die Isolierställe haben folgende Größe:		
	102.	Gesonderte Schutzkleidung, Gerätschaften und Gegenstände für den Isolierstall sind an folgenden Stellen vorhanden:		
	103.	Durch folgende Maßnahmen stelle ich sicher, dass diese nur im Isolierstall verwendet und nach Verwendung ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert werden:		

VVVO-Nr	Datum	80
---------	-------	----

104.	Sämtliche Schweine werden vor der Einstallung ordnungsge- mäß für mindestens drei Wochen in einem Isolierstall gehalten (Quarantäne). Dieses stelle ich wie folgt sicher:	
105.	Beginn, Verlauf und Ende der Absonderung im Isolierstall werden wie folgt dokumentiert:	
106.	Aus dem Isolierstall werden Tiere nur verbracht, wenn alle Tiere frei von Krankheitsanzeichen sind, die auf eine anzeigepflichtige Tierseuche hindeuten, zu diagnostischen Zwecken oder zur Tötung und zur unschädlichen Beseitigung.	
107.	Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung wird der freigewordene Isolierstall einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert. Dies wird wie folgt dokumentiert:	
108.	Die Absonderung erfolgt im Isolierstall des Zulieferbetriebes. Es wird sichergestellt, dass dieser nicht gleichzeitig für neu eingestallte Schweine genutzt wird und der anschließende Transport zum Empfängerbetrieb auf direktem Wege und ohne Kontakt zu Schweinen anderer Herkunft in zuvor gereinigten und desinfizierten Fahrzeugen erfolgt. Dieses Vorgehen lasse ich mir wie folgt bescheinigen:	

## 12. Quarantäne, Isolation oder Absonderung von kranken Tieren

Handlungs- bedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen:	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	109.	Wo sind Krankenbuchten zur Absonderung kranker Schweine eingerichtet? Je Abteil? Je Stall? Wie groß, wie viele?		
	110.	Die Krankenbucht steht jederzeit für abzusondernde/ kranke Tiere zur Verfügung und wird nicht zweckentfremdet.		

VVVO-Nr	Datum	81

	116.	Der Behälter ist kompatibel mit Fahrzeugen der Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte der Firma  Die Anmeldung der toten Tiere bei o.g. Verarbeitungsbetrieb		
	115.	Verendete Schweine werden in folgendem Behälter aufbewahrt:		
	114.	Die unmittelbare Entfernung verendeter Schweine aus dem Tierbereich stelle ich wie folgt sicher:		
Handlungs- bedarf	Lfd. Nr.	Zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	n für die	sichere Beseitigung toter Tiere		
	113.	Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung wird die frei- gewordene Krankenbucht einschließlich der vorhandenen Ein- richtungen und Gegenstände wie folgt gereinigt und desinfiziert:		
<u>                                     </u>	112.	Bei Gefahr der Erregerverschleppung stelle ich durch folgende Maßnahmen sicher, dass separate Schutzkleidung, Gerätschaften und Gegenstände für die Krankenbucht vorhanden sind, die nur dort verwendet werden bzw. nach Verwendung ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert werden:		
	111.	Bei der Betreuung der Tiere achte ich darauf, die Krankenbucht erst am Ende des Durchgangs zu betreten.		
AG Bi	iosicherh	eit in Schweinehaltungen – Niedersächsisches Biosicherheitskonze	ept, Version 2.0	Stand 17.01.2023

Datum \_\_\_\_\_

82

wird nach folgendem System durchgeführt:

triebsgeländes über folgenden Bereich:

117.

118.

VVVO-Nr. \_\_\_\_\_

Die Abholung von Kadavern erfolgt ohne Befahren des Be-

Ich stelle sicher, dass der Raum, der Behälter oder die sonsti-

gen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Schweine nach jeder Entleerung umgehend gereinigt und desinfiziert wer-

den, indem ich ...

## 14. System für die sichere Beseitigung anderer tierischer Nebenprodukte

Handlungs- bedarf	Lfd. Nr.	zu berücksichtigen	Antworten, Anmerkungen	Ergänzende Unterlagen
	119.	bei Einstreuhaltung: System des Ausmistens? Intervall? Hilfsmittel? Transport zum Lagerplatz?		
	120.	Es bestehen folgende Lagermöglichkeiten für Mist und Gülle vor dem Verbringen aus dem Betrieb:		
	121.	Wenn vorhanden: Dung oder flüssige Abgänge werden in folgenden betriebseigenen Kläranlagen oder Anlagen zur technischen oder biologischen Aufarbeitung von Dung oder flüssigen Abgängen folgendem Verfahren unterzogen, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden:		

#### Handlungsempfehlungen zu den identifizierten Schwachstellen:

zu Nr.:	Beschreibung der Schwachstelle	Handlungsempfehlung	Erledigt/ Ergänzende Unterlagen

VVVO-Nr.	

Datum	
-------	--